



Umwandlungsbericht

des Vorstandes der

Deufol AG

**über die formwechselnde Umwandlung der Deufol AG in eine
europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) mit der Firma
Deufol SE**

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG	1
II.	DIE DEUFOL AG.....	3
	1. Sitz, Hauptverwaltung und Geschäftsjahr	3
	2. Unternehmensgegenstand.....	3
	3. Geschäftstätigkeit.....	3
	4. Kapital und Aktionäre	6
	5. Verfassung der Gesellschaft	8
III.	WESENTLICHE ASPEKTE FÜR DIE UMWANDLUNG IN EINE SE.....	12
	1. Wesentliche Gründe für die Umwandlung.....	12
	2. Alternativen	13
IV.	KOSTEN DER UMWANDLUNG	13
V.	DURCHFÜHRUNG DER UMWANDLUNG	14
	1. Aufstellung des Umwandlungsplans	14
	2. Umwandlungsprüfung	14
	3. Ordentliche Hauptversammlung der Deufol AG.....	15
	4. Offenlegung und Zuleitung an den zuständigen Betriebsrat	15
	5. Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Deufol SE.....	16
	6. Eintragung der Umwandlung in die Deufol SE.....	16
	7. Anmeldung und Eintragung im Handelsregister.....	17
	8. Konstituierung des ersten Verwaltungsrats der Deufol SE und Bestellung der Geschäftsführenden Direktoren	18
VI.	ERLÄUTERUNG DES UMWANDLUNGSPLANS	19
	1. Umwandlung der Deufol AG in die Deufol SE (§ 1 Umwandlungsplan).....	19
	2. Wirksamwerden der Umwandlung (§ 2 Umwandlungsplan)	19
	3. Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der Deufol SE, kein Angebot zur Barabfindung (§ 3 Umwandlungsplan).....	20
	4. Organe der Gesellschaft (§ 4 Umwandlungsplan)	21
	5. Informationen über das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 5 Umwandlungsplan)	21
	6. Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 6 Umwandlungsplan)	30
	7. Geschäftsjahr, Abschlussprüfer (§ 7 Umwandlungsplan)	31
	8. Inhaber von Sonderrechten oder Sondervorteilen (§ 8 Umwandlungsplan) .	31
	9. Kosten (§ 9 Umwandlungsplan)	32
VII.	ERLÄUTERUNG DER SE-SATZUNG	32

1.	Firma und Sitz (§§ 1 und " SE-Satzung)	32
2.	Gegenstand des Unternehmens (§ 3 SE-Satzung).....	32
3.	Geschäftsjahr und Bekanntmachung (§ 4 SE-Satzung)	32
4.	Grundkapital (§ 5 SE-Satzung)	33
5.	Aktien (§ 6 SE-Satzung).....	33
6.	Monistische System und Organe der Gesellschaft (§ 7 SE-Satzung).....	33
7.	Verwaltungsrat (§§ 8 bis 13 SE-Satzung)	34
8.	Geschäftsführende Direktoren (§§ 14 bis 16 SE-Satzung)	37
9.	Hauptversammlung (§§ 17 bis 21 SE-Satzung).....	39
10.	Jahresabschluss (§ 22 SE-Satzung).....	40
11.	Verwendung des Bilanzgewinns (§ 23 SE-Satzung).....	40
12.	Sacheinlagen und Gründungsaufwand (§§ 24 bis 25 SE-Satzung).....	40
VIII.	VERGLEICH ZWISCHEN DER DEUFOL AG UND DER DEUFOL SE	
	INSBESONDERE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER RECHTSSTELLUNG	
	DER AKTIONÄRE.....	40
1.	Einführung und rechtliche Grundlagen.....	41
2.	Auswirkungen der Umwandlung, Allgemeine Vorschriften	41
3.	Gründung der Gesellschaft	43
4.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.....	44
5.	Leistungsstruktur der Gesellschaft: Dualistisches System – Monistisches System	44
6.	Jahresabschluss/ Konzernabschluss	58
7.	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung	58
8.	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses/Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung ...	58
9.	Auflösung und Nichtigkeitsklärung der Gesellschaft	60
10.	Verbundene Unternehmen.....	60
11.	Straf- und Bußgeldvorschriften	61
IX.	AUSWIRKUNGEN DER UMWANDLUNG	61
1.	Sonstige gesellschaftsrechtliche Folgen	61
2.	Bilanzielle und steuerliche Kontinuität.....	62
3.	Folgen der Umwandlung für Wertpapiere und Börsenhandel	62

I. EINLEITUNG

Der Vorstand der Deufol AG ("**Deufol AG**" oder "**Gesellschaft**") hat einen Umwandlungsplan zur Umwandlung der Deufol AG in eine europäische Gesellschaft (Societas Europaea, im Folgenden auch "**SE**") erstellt. Dieser Umwandlungsplan wurde am 16. Mai 2012 notariell beurkundet (UR-Nr. 82/2012-J der Notarin Nicole Junghänel in Hofheim) ("**Umwandlungsplan**"). Anlage zum Umwandlungsplan ist ein Entwurf der Satzung der Deufol SE ("**Satzung der Deufol SE**" oder "**SE-Satzung**").

Die Umwandlung erfolgt gemäß Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der europäischen Gesellschaft (SE) ("**SE-VO**"). Darüber hinaus kommt das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8.10.2001 über das Statut der europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 in der Fassung vom 30. Juli 2009 ("**SE-AG**") zur Anwendung.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer, das heißt jedes Verfahren einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können, richtet sich bei der Umwandlung in eine SE mit Sitz in Deutschland nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in eine europäische Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 ("**SEBG**"), dass die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ("**SE-Beteiligungsrichtlinie**") in deutsches Recht umsetzt. Ferner finden die Umsetzungsbestimmungen zur SE Beteiligungsrichtlinie in den anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union ("**EU-Staaten**") und den Unterzeichnerstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR-Staaten**", zusammen "**EU-und EWR-Staaten**") auf die Arbeitnehmerbeteiligung in der Deufol SE Anwendung, in denen Tochtergesellschaften und Betriebe der Deufol AG Arbeitnehmer beschäftigen.

Im Rahmen der Umwandlung findet ein vom SEBG geregeltes Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren statt ("**Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren**"), in dem Arbeitnehmervertreter aus dem EU- und EWR-Staaten und der Vorstand der Deufol AG über eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Deufol SE ("**Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung**") verhandelt. Die Arbeitnehmer werden dabei von einem besonderen Verhandlungsgremium ("**Besonderes Verhandlungsgremium**" oder "**BVG**") vertreten. Sollten sich das Besondere Verhandlungsgremium und der Vorstand der Deufol AG nicht auf eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung verständigen, findet eine gesetzlich vorgesehene Aufangregelung Anwendung. Das deutsche Mitbestimmungsrecht – Mitbestimmungsgesetz bzw. Drittelbeteiligungsgesetz - ist auf die Deufol SE nicht anwendbar. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat einer SE wird grundsätzlich durch die

Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung in der SE abschließend geregelt, soweit eine solche Vereinbarung zustande kommt. Anderenfalls wird die Beteiligung der Arbeitnehmer durch die gesetzliche Auffangregelung des SEBG geregelt. Entsprechendes gilt für die betriebliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer gemäß § 22 ff. SEBG. Ebenfalls auf die SE anwendbar sind hingegen die jeweiligen nationalen Regelungen über Arbeitnehmervertretungen wie z. B. Betriebsräte. Nur Europäische Betriebsräte oder vergleichbare Gremien nach dem Europäischen-Betriebsräte-Gesetz werden nach Maßgabe von § 47 Absatz 1 Nr. 2 SEBG grundsätzlich durch den sogenannten SE-Betriebsrat ersetzt.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers, das heißt die Umwandlung hat weder die Auflösung der Deufol AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht daher fort.

Zur Wirksamkeit des Umwandlungsplans muss die Hauptversammlung der Deufol AG diesem zustimmen. Vorstand und Aufsichtsrat der Deufol AG haben beschlossen, den Umwandlungsplan, der die Satzung der zukünftigen Deufol SE enthält, der ordentlichen Hauptversammlung der Deufol AG am 4. Juli 2012 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Vor der Entscheidung der Hauptversammlung ist von einem oder mehreren gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen (der "**Umwandlungsprüfer**") gemäß Artikel 37 Absatz 6 SE-VO zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der Kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Das Landgericht Frankfurt am Main hat mit Beschluss vom 11. Mai 2012 (Az. 3-05 O 82/12) die Rölfs RP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf zum Umwandlungsprüfer bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat seine Prüfung durchgeführt und am 18. Mai 2012 bescheinigt, dass die nach Artikel 37 Absatz 6 SE-VO notwendige Kapitaldeckung vorliegt ("**Kapitaldeckungsbescheinigung**").

Der Vorstand der Deufol AG hat diesen Bericht gemäß Artikel 37 Absatz 4 SE-VO erstellt. Der Bericht erläutert und begründet die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung sowie die Auswirkungen, die der Übergang von der deutschen Rechtsform der Aktiengesellschaft ("**AG**") in die supranationale Rechtsform eine SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer haben wird.

Der Bericht beschränkt sich hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der Deufol AG auf eine zusammenfassende Darstellung, da diese wegen der Identität des Rechtsträgers von der Umwandlung der Deufol AG in die Deufol SE unberührt bleibt. Zur weiteren Information wird auf den Geschäftsbericht 2011 verwiesen (abrufbar im Internet unter: http://www.deufol.com/pdf/Geschaeftsberichte/Geschaeftsbericht_2011-2-DE-2012.pdf).

II. DIE DEUFOL AG

1. Sitz, Hauptverwaltung und Geschäftsjahr

Die Deufol AG hat ihren Sitz in Hofheim am Taunus (Wallau), Deutschland. Dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 46331 eingetragen. Die Geschäftsadresse der Deufol AG lautet Johannes-Gutenberg-Straße 5, 65719 Hofheim am Taunus, Deutschland. Das Geschäftsjahr der Deufol AG ist gemäß § 4 Ziffer 1 der Satzung der Deufol AG das Kalenderjahr. Die Deufol AG ist die Obergesellschaft des Deufol Konzerns und hält direkt bzw. indirekt die Anteile an die zum Deufol Konzern gehörenden Gesellschaft.

Die Deufol AG und ihre Konzerngesellschaften werden im Folgenden auch als "**Deufol Konzern**" bezeichnet.

2. Unternehmensgegenstand

Unternehmensgegenstand der Deufol AG ist gemäß § 3 Ziffer 1 der Satzung der Deufol AG die Verwaltung bestehender und noch zu erwerbender Beteiligungen sowie die Tätigkeit als geschäftsleitende Holdinggesellschaft, insbesondere für Logistikunternehmen.

Die Deufol AG kann gemäß § 3 Ziffer 2 der Satzung der Deufol AG alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich insbesondere an anderen Unternehmen, auch wenn sie einen anderen Unternehmensgegenstand haben, beteiligen, sie erwerben, sie gründen, die Geschäftsführung für solche Unternehmen übernehmen, sowie die Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und Unternehmensverträge abschließen.

3. Geschäftstätigkeit

a. Konzernleitung

Die Deufol AG ist ein globaler Premium-Dienstleister im Bereich der Verpackungen und angrenzenden Services. Der Deufol Konzern verfügt über eine dezentrale Organisationsstruktur mit der Deufol AG als Holding an der Spitze. Diese hält an den Beteiligungen fast ausschließlich die Mehrheit. Als Management-Holding hat die Deufol AG kein eigenes Kundengeschäft, sondern erfüllt im Wesentlichen Führungs- und Steuerungsaufgaben. Dazu gehören die Festlegung der strategischen Geschäftsfelder, die Besetzung von Führungsposi-

tionen und die Steuerung des Kapitalflusses innerhalb der Gruppe. Weiterhin wird das Compliance-Programm als integraler Bestandteil der Managementstruktur aus der Deufol AG heraus für alle Konzerneinheiten in Abstimmung mit dem Risikomanagement umgesetzt und weiterentwickelt. Lokale und regionale Verwaltungseinheiten werden in der Zentrale als Hauptorganisationseinheit gebündelt, darunter große Teile der Finanz- und Personalbuchhaltung der deutschen Tochtergesellschaften der Deufol AG. Der Deufol Konzern ist insbesondere in den drei Geschäftsfeldern Industriegüterverpackung, Konsumgüterverpackung und Lagerlogistik tätig. Die regionenorientierte Segmentstruktur teilt sich auf in die drei Bereiche Deutschland, übriges Europa sowie USA/ Rest der Welt.

b. Servicebereiche

aa. Export & Industrial Packaging

In der Servicegruppe Export & Industrial Packaging sind die Verpackungsaktivitäten vornehmlich für die Hersteller im Maschinen- und Anlagebau zusammengefasst. Dazu zählen die computerunterstützte Konstruktion der Verpackung, die einzeln- und seriengefertigte Kistenproduktion, die Exportverpackungslogistik, die Seefracht-, Luftfracht- und Gefahrgutverpackung oder das Management industrieller Großprojekte. Im Rahmen der Export- und Industriegüterverpackung werden auch weitere Industriedienstleistungen, wie beispielsweise Demontagearbeiten und Ersatzteillagerung erbracht.

bb. Automated Packaging und Promotional & Display Packaging

Die Services Automated Packaging & Promotional & Display Packaging umfassen Verpackungsdienstleistungen für Konsumgüter. Sie beinhalten die gesamte Bandbreite von der vollautomatisierten Verpackung von Massengütern unter Einsatz eines hoch technologischen Maschinenparks bis hin zur manuellen Bestückung aufmerksamkeitsstarker Displays. Darüber hinaus werden den Verpackungsprozess begleitende Services wie Etikettierung und Labeling, Umverpackung, Distributionslogistik und Transport und Dokumentenmanagement erbracht.

cc. Data Packaging

Der Servicebereich Data Packaging beinhaltet innovative Verpackungslösungen, insbesondere für Giftcards (Gutscheinkarten). Zusätzlich fallen in diesen Kompetenzbereich Datama-

nagementservices, die Personalisierung der Karten, Specialty-Packs (das Beifügen eines Promotion-Artikels) oder Multipacks mit bis zu acht Karten.

dd. Ergänzende Services

Der Bereich Ergänzende Services fasst Dienstleistungen wie Lagerplanung und Management, Kleinmengen- und Musterabwicklung, Kommissionierung, Kontraktlogistik sowie Mehrwertsdienste zusammen.

c. Standorte

Zum 31. Dezember 2011 betrieb der Deufol Konzern in Deutschland 54 Standorte, an denen insgesamt 55,1 % des Konzernumsatzes erwirtschaftet wurden. Im übrigen Europa, in dem rund 27,6 % des Geschäfts getätigt werden, befinden sich 16 operative Betriebsstätten, die sich auf die Länder Belgien, Frankreich, Italien, Österreich, Slowakische Republik und Tschechische Republik verteilen.

In den USA/ Rest der Welt, die rund 17,3 % zu den Erlösen beitragen, wird das Geschäft an den zwei Standorten Charlotte und Summan abgewickelt. In der Volksrepublik China besteht ein Standort in Suzhou.

d. Geschäftsentwicklung des Deufol Konzerns

Der Deufol Konzern verzeichnete im Jahr 2011 eine positive Umsatzentwicklung, die vor allem vom deutschen Markt getrieben war, in dem die Erlöse um 7,7 % zulegten. Im übrigen Europa wurde ein leichtes Wachstum von 2,2 % verzeichnet, während in den USA/ Rest der Welt der Umsatz – nicht zuletzt währungsbedingt – um 3,8 % abnahm. Das operative Ergebnis lag mit 10,7 Mio. EUR unter dem Vorjahr (11,9 Mio. EUR). Der Jahresumsatz in Höhe von 315 Mio. EUR lag innerhalb der ursprünglich avisierten Bandbreite von 310 Mio. EUR bis 325 Mio. EUR. Das operative Ergebnis ("**EBITA**") erreichte 10,7 Mio. EUR. Im Vorjahr betrug das EBITDA 11,9 Mio. EUR. Bereinigt man die Umsatzentwicklung um die Akquisitionen, ergibt sich ein organisches Wachstum von 2,8 %. Berücksichtigt man zusätzlich die Abwertung des US\$ zum EUR um durchschnittlich 5 %, ergibt sich ein bereinigtes Wachstum von 3,6 %.

Umsatzstärkster Markt des Deufol Konzerns ist Deutschland. Dieser Markt trug 55,1 % zu den Konzernernlösen bei. Das zweitgrößte Segment, übriges Europa, trug im Jahr 2011

27,6 % zu den Konzernerlösen bei. Der Bereich USA/ Rest der Welt repräsentiert rund 17,3 % der Konzernaktivitäten.

Der Geschäftsbereich Export & Industrial Packaging erreichte im Jahr 2011 einen Umsatzanteil von 49,9 %, der Geschäftsbereich Consumer & Data Packaging 34,9 %. Der Geschäftsbereich Ergänzende Services trägt einen Umsatzanteil von 15,1 %.

Das Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen betrug im Jahr 2011 3.872.000,00 EUR, das Ergebnis je Aktie aus fortzuführenden Aktivitäten betrug 0,077 EUR.

4. Kapital und Aktionäre

a. Grundkapital

Das Grundkapital der Deufol AG beträgt 43.773.655,00 EUR und ist eingeteilt in 43.773.655,00 Stückaktien ohne Nennbetrag. Der anteilige Betrag je Aktie am Grundkapital der Deufol AG beträgt 1,00 EUR. Gemäß § 6 Ziffer 1 der Satzung der Deufol AG handelt es sich bei den Aktien um Inhaberaktien. Nach § 6 Ziffer 1 der künftigen Satzung der Deufol SE wird es sich bei den Aktien zukünftig um Namensaktien handeln.

b. Genehmigtes Kapital

Gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung der Deufol AG ist der Vorstand der Deufol AG nach § 5 Ziffer 3 der Satzung der Deufol AG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 15. Juni 2014 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 20 Mio. EUR zu erhöhen ("**genehmigtes Kapital**"). Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen im Sinne des § 27 Absatz 2 AktG durch die Gesellschaft selbst oder durch eine ihrer 100 %-igen Tochtergesellschaften gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft auszugeben.

Die Aktien können auch von Kreditinstituten oder anderen die Voraussetzungen des § 186 Absatz 5 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, die den Aktionären zum Zug anzubieten.

Der Vorstand ist ebenfalls ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung auszuschließen. Bei einem solchen Ausschluss des Bezugsrechts darf der Ausgabebetrag der Aktien in den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten.

Auf die vorgenannte 10 %-Grenze sind anzurechnen (i) die veräußerten eigenen Aktien, sofern und soweit diese Veräußerung seit dem 16. Juni 2009 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG erfolgt ist, sowie (ii) die Aktien, zu deren Bezug die Wandel- und Optionsschuldverschreibungen berechtigen oder verpflichten, die seit dem 16. Juni 2009 aufgrund einer Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben worden sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte, die Bedingungen der Aktienaussgabe sowie die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung der Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.

Das genehmigte Kapital der Deufol SE soll dem genehmigten Kapital der Deufol AG entsprechen (vgl. § 3.5 des Umwandlungsplans). Um dies zu erreichen, wird der Verwaltungsrat der Deufol SE ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich ergebende Änderungen der Fassung der Satzung der Deufol SE vor Eintragung der formwechselnden Umwandlung in das Handelsregister vorzunehmen (vgl. § 3.5 des Umwandlungsplans).

c. Bedingtes Kapital gemäß § 5 Ziffer 5 der Satzung der Deufol AG

Gemäß § 5 Ziffer 5 der Satzung der Deufol AG ist aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 16. Juni 2009 das Grundkapital der Deufol AG um bis zu 8.413.296,00 EUR, eingeteilt in 8.413.296 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel oder Optionsschuldverschreibungen – mit Wandlungs- oder Optionsrecht – der Deufol AG, die von der Gesellschaft auf der Grundlage der von der Hauptversammlung vom 16. Juni 2009 unter

Tagesordnungspunkt 8 lit. a beschlossenen Ermächtigung bis zum 15. Juni 2014 begeben werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zudem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zum bestimmenden Wandlungs- bzw. Optionspreis.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital zu ändern.

Das bedingte Kapital der Deufol SE soll dem bedingten Kapital der Deufol AG entsprechen (vgl. § 3.5 des Umwandlungsplans). Um dies zu erreichen, wird der Verwaltungsrat der Deufol SE ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich ergebende Änderungen der Fassung der Satzung der Deufol SE vor Eintragung der formwechselnden Umwandlung in das Handelsregister vorzunehmen (vgl. § 3.5 des Umwandlungsplans).

d. Aktionäre

Auf Basis von Stimmrechtsmitteilungen nach dem Gesetz über den Wertpapierhandel ("WPHG") sind der Deufol AG folgende Aktionärsbeteiligungen bekannt:

Der Firmengründer und das Vorstandsmitglied Detlef W. Hübner hält indirekt über die Lion's Place GmbH, Hofheim 51,69 % der Aktien der Deufol AG.

5. Verfassung der Gesellschaft

a. Organe

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz und der Satzung der Deufol AG geregelt.

Als dualistisches Leitungs- und Überwachungssystem arbeiten die Organe Vorstand und Aufsichtsrat unabhängig voneinander und eine Person kann nicht gleichzeitig Mitglied in beiden Organen sein. Die Deufol AG wird gemäß § 10 der Satzung der Deufol AG durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

aa. Vorstand

Der Vorstand der Deufol AG umfasst derzeit zwei Mitglieder. Die Geschäftsordnung legt die Kompetenzen des Vorstands fest. Die Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt. Die Führungsstruktur des Vorstandes spiegelt die internationale Ausrichtung des Unternehmens und dessen Funktion als Management Holding wieder.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft in gemeinschaftlicher Verantwortung seiner Mitglieder. Er bestimmt die unternehmerischen Ziele, die grundsätzliche strategische Ausrichtung, die Unternehmenspolitik und die Konzernorganisation. Dazu gehören insbesondere die Steuerung des Konzern und der Finanzressourcen, die Entwicklung der Personalstrategie, die Besetzung der Führungspositionen des Konzerns und die Führungskräfteentwicklung sowie die Präsentation des Konzerns gegenüber dem Kapitalmarkt und der Öffentlichkeit. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über die Planung, die Geschäftsentwicklung und die Lage des Konzerns.

Mitglieder des Vorstandes sind derzeit Detlef W. Hübner, geboren am 22.12.1954 in Königstein im Taunus, erstmalige Bestellung 09.06.2004 sowie Dr. Tilmann Blaschke, geboren am 15.04.1963 in Dresden, erstmalige Bestellung 17.08.2011.

b. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Deufol AG hat drei Mitglieder und überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Er befasst sich mit der Geschäftsentwicklung, der Erfolgsplanung und der Weiterentwicklung der Unternehmensstrategie. Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und verabschiedet den Jahresabschluss und den Konzernabschluss. Darüber hinaus bestellt er die Mitglieder des Vorstandes und beruft sie ab. Dabei sorgt er gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Geschäfte oder Maßnahmen des Vorstandes, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens in erheblicher Weise beeinflussen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Sie sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand der Deufol AG in einem Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte festgelegt.

Der Aufsichtsrat legt in seinem Bericht an die Hauptversammlung dar, ob Interessenskonflikte aufgetreten sind und wie sie behandelt wurden. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates richtet sich nach den Vorschriften des Aktiengesetzes. Das Drittelbeteiligungsgesetz bzw. das Mitbestimmungsgesetz sind nicht anwendbar.

Mitglieder des Aufsichtsrates der Deufol AG sind derzeit Helmut Olivier, geboren am 5. September 1958 in Düsseldorf, erstmalige Bestellung Mai 2001, Prof. Dr. Wolfgang König, geboren am 14. August 1951 in Hanau erstmalige Bestellung Juni 2011 sowie Wulf Mathias, geboren am 9. Dezember 1944 in Gelnhausen erstmalige Bestellung November 2011.

c. Corporate Governance

Die Deufol AG unterliegt als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft der Erklärungspflicht nach § 161 AktG zum deutschen Corporate Governance Codex. Vorstand und Aufsichtsrat der Deufol AG haben mit entsprechender Erklärung vom Februar 2012 erklärt, dass den Empfehlungen des deutschen Corporate Governance Codex entsprochen wurde und wird.

d. Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 31. Dezember 2011 beschäftigte der Deufol Konzern in Deutschland rund 1650 Mitarbeiter. Im Übrigen Europa wurden etwa 680 Mitarbeiter, in den USA und China zusammen rund 470 Mitarbeiter beschäftigt. Die Mitarbeiterzahl in Deutschland ist im ersten Quartal 2012 auf etwa 1570 gesunken. Diese Daten sind jeweils bezogen auf die von der Deufol AG unmittelbar oder mittelbar beherrschten Gesellschaften.

Die Deufol AG unterliegt weder den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes noch dem Drittelbeteiligungsgesetz. Ein Betriebsrat existiert bei der Deufol AG ebenfalls nicht.

In den deutschen Tochtergesellschaften findet – mit einer Ausnahme - ebenfalls weder das Mitbestimmungsgesetz noch das Drittelbeteiligungsgesetz Anwendung. Auf Folgende Besonderheit ist hinzuweisen: Bei der Deufol Mitte GmbH werden aktuell 567 Mitarbeiter beschäftigt. Somit ist hier nach dem Drittelbeteiligungsgesetz ein Aufsichtsrat unter Beteiligung von Arbeitnehmervertretern zu bilden. Dies ist bisher nicht geschehen. Der Standort Euskirchen mit aktuell 139 Mitarbeitern wird allerdings voraussichtlich ab dem 1. September 2012 durch ein nicht dem Deufol-Konzern angehöriges Unternehmen übernommen werden. Die entsprechenden Verhandlungen mit diesem Dritten stehen kurz vor dem Abschluss. Hiermit verbunden wäre der Übergang der Arbeitsverhältnisse gemäß § 613a BGB auf dieses Unternehmen zum vorgenannten Stichtag. Ab dem 1. September 2012 wird sich die Mitarbeiterzahl der Deufol Mitte GmbH folglich um voraussichtlich eben diese 139 Mitarbeiter verringern. Sofern die Verhandlungen mit dem Dritten planmäßig zum Abschluss kommen, unterfällt die Deufol Mitte GmbH ab dem Zeitpunkt eines solchen Vertragsschlusses nicht mehr dem Drittelbeteiligungsgesetz. Sollten die Verhandlungen scheitern, wird die Deufol

Mitte GmbH für die Etablierung eines nach Maßgabe des Drittelbeteiligungsgesetzes Sorge tragen.

Bei der Deufol Mitte GmbH bestehen ein Gesamtbetriebsrat sowie örtliche Betriebsräte an den Standorten Höchst, Euskirchen, Ingolstadt und Stadtallendorf. Zudem gibt es bei der Deufol Nord GmbH einen örtlichen Betriebsrat und bei der Deufol Nürnberg GmbH zwei örtliche Betriebsräte. Obwohl gesetzlich vorgesehen, wurde dort ein Gesamtbetriebsrat bisher nicht gebildet. Da die Mitglieder des Gesamtbetriebsrates Mitglieder des zu bildenden Wahlgremiums zur Wahl der deutschen Delegierten für das Besondere Verhandlungsgremium sein werden, werden die beiden örtlichen Betriebsräte aufgefordert werden, unverzüglich einen Gesamtbetriebsrat zu konstituieren. Letztlich besteht bei der Dualogis GmbH ein Betriebsrat. Weitere Arbeitnehmervertretungen (einschließlich Sprecherausschüsse) sind im deutschen Teil des Deufol Konzerns nicht anzutreffen.

In den belgischen Gesellschaften des Konzerns besteht keine Form der Unternehmensmitbestimmung. Betriebsräte existieren bei der Deufol Logistics Tienen N.V. und der Deufol Packing Tienen N.V.

In den Auslandsgesellschaften in Italien, Österreich, Slowakei und Tschechien bestehen keine Betriebsräte.

Eine Mitbestimmung auf unternehmerischer Ebene ist in Österreich, Italien und der Slowakei nicht vorgesehen oder es liegen die maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor.

Hinsichtlich der Tochtergesellschaft in Tschechien ist nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften ein Aufsichtsrat zu bilden, an dem Arbeitnehmervertreter zu einem Drittel zu beteiligen sind. Dies ist bisher nicht geschehen; im Aufsichtsrat sind ausschließlich Arbeitgebervertreter vertreten. Die Deufol AG wird dafür Sorge tragen, dass sich zeitnah ein entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des tschechischen Mitbestimmungsrechts gebildeter Aufsichtsrat konstituieren wird.

e. Börsennotierung

Die Aktien der Deufol AG werden im Handelssegment Prime Standard an der Börse in Frankfurt am Main sowie über die elektronische Handelsplattform Xetra der Deutschen Börse AG gehandelt. Sie sind außerdem an der Frankfurter Wertpapierbörse in folgenden Indizes notiert:

- CDAX
- Classic All Share
- DAXPLUS FAMILY

- DAXsector All Transportation & Logistics
- DAXsector Transportation & Logistics
- DAXsubsector All Logistics
- DAXsubsector Logistics
- Prime Alle Share

Die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) für die Aktien der Deufol AG lautet DE0005101505. Die Deutsche Wertpapierkennnummer (WKN) lautet 510150.

III. WESENTLICHE ASPEKTE FÜR DIE UMWANDLUNG IN EINE SE

1. Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Der Deufol Konzern ist ein internationales Unternehmen mit einem klaren europäischen Fokus. In den letzten Jahren hat der Deufol Konzern sein internationales Geschäft weiter ausgebaut. Dies soll auch in der Gesellschaftsform zum Ausdruck kommen. Die der Hauptversammlung der Deufol AG vorgeschlagene Umwandlung in die Rechtsform der europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) ist damit Ausdruck der zunehmenden Internationalität des Deufol Konzerns. Darüber hinaus ist Grund für die Umwandlung der Deufol AG in die Deufol SE das Bestreben des Vorstandes, die Bedeutung des europäischen Geschäfts für den Deufol Konzern zu unterstreichen. Die Rechtsform der SE ist eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform für ein deutsches börsennotiertes Unternehmen. Als solcher ermöglicht sie die weitere Entwicklung einer offenen und internationalen Gesellschaftskultur und entspricht der internationalen Ausrichtung der Deufol AG über die Grenzen Deutschlands hinaus. Die SE betont die europaweite Anerkennung unabhängig von ihrem Sitz bereits durch die Firmierung.

Auch hat der Deufol Konzern nicht nur seine historischen Wurzeln in Deutschland, Deutschland bleibt auch mit einem Großteil seines weltweiten Umsatzes der größte Markt für den Deufol Konzern.

Daneben wird der Deufol AG durch die Umwandlung ermöglicht, ihre derzeitige dualistische Führungsstruktur mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat an das international gebräuchliche monistische Leistungssystem mit nur einem Verwaltungsrat anzupassen. Der Verwaltungsrat leitet die Deufol SE, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die Geschäftsführenden Direktoren ("**Geschäftsführende Direktoren**"). Die Geschäftsführenden Direktoren sind demgegenüber für die Geschäftsführung der Deufol SE zuständig.

Bei Betrachtung der aufgezeigten Gründe stellt sich der Wechsel der Rechtsform der Deufol AG in eine SE nach der erfolgreichen Ausweitung ihres internationalen Geschäfts in den vergangenen Jahren als ein weiterer konsequenter Schritt in der Entwicklung der Gesell-

schaft dar. Damit wird der Grundstein für einen weiteren erfolgreichen Weg von Deufol in der Zukunft gelegt. Durch die gleichzeitige Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien soll außerdem eine größere Transparenz der Aktionärsstruktur hergestellt werden.

2. Alternativen

Der Vorstand der Deufol AG hat sich im Vorfeld des Formwechsels ausführlich mit denkbaren Alternativen zu der Umwandlung beschäftigt. Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass es zu der vorgeschlagenen Maßnahme keine die Interessen der Gesellschaft und ihre Aktionäre in gleicher Weise berücksichtigende Alternative gibt.

Als supranationale Rechtsform, die mit der Aktiengesellschaft vergleichbar ist und eine Börsennotierung ermöglicht, steht derzeit nur die SE zur Verfügung. Die SE ist eine Kapitalgesellschaft, die sowohl von der Finanzierung als auch von der Geschäftsführung her am besten den Bedürfnissen eines gemeinschaftlich tätigen Unternehmens – wie der Deufol AG – entspricht und gleichzeitig eine Börsennotierung zulässt. Die SE bietet damit dem international tätigen Deufol Konzern einen seinen Aktivitäten entsprechenden Auftritt.

Aus alledem folgt, dass zur Erreichung der vorgenannten Ziele der Deufol AG, ihrer Aktionäre sowie des Deufol Konzerns eine Umwandlung der Deufol AG in eine SE in Betracht kommt.

IV. KOSTEN DER UMWANDLUNG

Nach der derzeitigen Schätzung des Vorstands der Deufol AG werden sich die Kosten der Umwandlung auf insgesamt ca. 350.000,00 EUR belaufen. Diese Schätzung enthält insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten Prüfer gemäß Artikel 37 Absatz 6 SE-VO, die Kosten der Beurkundung des Umwandlungsplans, die Kosten der Registereintragung, die Kosten externer Berater, und den erforderlichen Veröffentlichungen, die Kosten zur Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie die Kosten der Umstellung der Börsennotierung von Deufol Aktiengesellschaft – Aktien auf Deufol SE-Aktien.

V. DURCHFÜHRUNG DER UMWANDLUNG

1. Aufstellung des Umwandlungsplans

Gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO muss der Vorstand einen Umwandlungsplan erstellen. Die SE-VO stellt keine Anforderung an den Inhalt des Umwandlungsplans. Soweit Art. 37 Abs. 4 SE-VO Erläuterungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erfordert, beziehen sich diese auf den Umwandlungsbericht, d.h. diesen Bericht. Als Leitlinie für den Inhalt des Umwandlungsplans hat der Vorstand auf die Anforderungen des Art. 20 SE-VO an einen Verschmelzungsplan abgestellt, soweit diese nicht die besonderen Anforderungen einer Verschmelzung betreffen. Nach diesen Vorschriften muss der Umwandlungsplan Bestimmungen zu der Firma und dem Sitz der Gesellschaft, der SE-Satzung und dem Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren enthalten.

Der vom Vorstand erstellte Umwandlungsplan einschließlich der SE-Satzung wird im Einzelnen in Abschnitt VI. dieses Berichts erläutert. Am 16. Mai 2012 wurde der Umwandlungsplan einschließlich der SE-Satzung notariell beurkundet. Vorstand und Aufsichtsrat haben am 16. Mai 2012 über die Umwandlung beraten und beschlossen, den Umwandlungsplan einschließlich der SE-Satzung der ordentlichen Hauptversammlung der Deufol AG am 4. Juli 2012 zur Zustimmung und Genehmigung vorzulegen.

2. Umwandlungsprüfung

Gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 32 AktG haben die Gründer einer SE einen schriftlichen Bericht über den Hergang der Gründung zu erstatten. Aus Sinn und Zweck von § 75 Abs. 2 UmwG folgt jedoch, dass ein Gründungsbericht im Fall einer formwechselnden Umwandlung von einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft nicht erforderlich ist. § 75 Abs. 2 UmwG sieht vor, dass ein Gründungsbericht und eine Gründungsprüfung im Rahmen einer Verschmelzung nicht erforderlich sind, soweit eine Kapitalgesellschaft übertragender Rechtsträger ist. Da die Deufol AG als Kapitalgesellschaft in eine SE umgewandelt wird, die gleichermaßen eine Kapitalgesellschaft ist, muss demzufolge ein Gründungsbericht nicht angefertigt werden. Aus Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 Abs. 1 AktG kann dagegen geschlossen werden, dass durch die Verwaltungsratsmitglieder der Deufol SE eine Gründungsprüfung durchzuführen ist. Die Gründungsprüfung muss dabei nicht durch einen oder mehrere Gründungsprüfer gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 Abs. 2 AktG stattfinden. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem beschriebenen Sinn und Zweck von § 75 Abs. 2 UmwG. Es ist beabsichtigt, dass die Verwaltungsratsmitglieder die Gründungsprüfung nach Beschlussfassung der Hauptversammlung am 4. Juli 2012 und im Anschluss an die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrats durchführen.

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist von einem oder mehreren Umwandlungsprüfern vor der Zustimmung zum Umwandlungsplan und der Genehmigung der Satzung durch die Hauptversammlung der Deufol AG eine Kapitaldeckungsbescheinigung zu erstellen, die bescheinigt, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Durch Beschluss vom 11. Mai 2012 hat das Landgericht Frankfurt am Main die Rölfs RP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Umwandlungsprüfer bestellt. Die Rölfs RP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Kapitaldeckungsbescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO am 18. Mai 2012 mit folgendem Inhalt erteilt:

"Nach unseren Feststellungen verfügt die Deufol AG, Hofheim (Wallau), über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttbaren Rücklagen."

3. Ordentliche Hauptversammlung der Deufol AG

Die Hauptversammlung der Deufol AG beschließt über die Zustimmung zum Umwandlungsplan und die Genehmigung der Satzung (Art. 37 Abs. 7 SE-VO). Vorstand und Aufsichtsrat der Deufol AG legen daher den Umwandlungsplan einschließlich der Bestellung der Abschlussprüfer und die SE-Satzung der Deufol SE der ordentlichen Hauptversammlung der Deufol AG am 4. Juli 2012 zur Beschlussfassung vor.

Ab der Einberufung der Hauptversammlung werden der Umwandlungsplan einschließlich der SE-Satzung, die Kapitaldeckungsbescheinigung der Rölfs RP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, und dieser Bericht zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Deufol AG, Johannes-Gutenberg-Str. 5, 65719 Hofheim am Taunus (Wallau) sowie auf der Internetseite der Deufol AG unter www.deufol.com dort im Bereich "Investor & Public Relations" unter dem Punkt "Hauptversammlung zugänglich gemacht.

4. Offenlegung und Zuleitung an den zuständigen Betriebsrat

Nach Maßgabe von Art. 37 Abs. 5 SE-VO ist der Umwandlungsplan mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan und die Genehmigung der Satzung der Deufol SE beschließt, offenzulegen.

Der Umwandlungsplan ist spätestens einen Monat vor der über die Umwandlung beschließenden Hauptversammlung dem zuständigen Betriebsrat entsprechend § 194 Abs. 2 UmwG zuzuleiten. Zuständiger Betriebsrat wäre hier der Betriebsrat der Deufol AG. Ein solcher Betriebsrat existiert aber nicht, so dass die Zuleitungspflicht entfällt.

Der Vorstand der Deufol AG wird darüber hinaus den Umwandlungsplan rechtzeitig zum Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main zum Zweck der Offenlegung einreichen

5. Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Deufol SE

§ 5 des Umwandlungsplans enthält die Einzelheiten über das im Rahmen der Umwandlung der Deufol AG in die Deufol SE durchzuführende Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren. Das Verfahren zielt auf den Abschluss einer Vereinbarung zur Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß dem SEBG und den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-Beteiligungsrichtlinie in den anderen EU- und EWR-Staaten, in welchen der Deufol Konzern direkt oder über beherrschte Gesellschaften geschäftlich tätig ist. § 6 des Umwandlungsplans enthält Aussagen über die Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer des Deufol Konzerns.

Die im Umwandlungsplan enthaltenen Aussagen und die dazugehörigen Anmerkungen in diesem Bericht stellen naturgemäß eine zukunftsorientierte Betrachtung aus der Perspektive der Berichtserstellung dar. Vor diesem Hintergrund ist es nicht unwahrscheinlich, dass sich in Detailfragen Veränderungen zu den hier getroffenen Angaben ergeben werden. Grund hierfür sind die noch durchzuführenden Verhandlungen zwischen dem Besonderen Verhandlungsgremium und dem Vorstand der Deufol AG über eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung. Die Verhandlungen sollen im Anschluss an die für August geplante konstituierende Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums, beginnen. Es ist zu erwarten, dass die Verhandlungen durch beiderseitige Unterzeichnung einer Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung abgeschlossen werden, die den heutigen Zustand der Mitbestimmung in der Deufol AG für die Deufol SE wiedergeben. Gesetzlich ist der Abschluss der Verhandlung innerhalb von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung vorgesehen, mit der Option der verhandelnden Parteien, das Verfahren einmalig um weitere sechs Monate zu verlängern. Kommt innerhalb des Verhandlungszeitraums keine Vereinbarung zustande, findet die gesetzliche Auffangregelung gemäß §§ 22 ff. SEBG Anwendung.

Die Einzelheiten des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens sind im Umwandlungsplan beschrieben und werden unter Abschnitt VI. Ziffer 5 und 6 dieses Berichts erläutert.

6. Eintragung der Umwandlung in die Deufol SE

Um Wirksamkeit zu erlangen, muss die Umwandlung der Deufol AG in die Deufol SE in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen werden. Die Anmeldung zur Eintragung erfolgt, nachdem die Hauptversammlung dem Umwandlungsplan zugestimmt hat und das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren abgeschlossen ist.

7. Anmeldung und Eintragung im Handelsregister

Die Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister ist von den Gründern, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den Geschäftsführenden Direktoren vorzunehmen (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 21 SEAG). Bei einer formwechselnden Umwandlung ist der Gründer die Gesellschaft selbst, vertreten durch ihren Vorstand. Bei der Anmeldung hat der Vorstand zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (Negativerklärung, Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG).

Im Fall einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung kann ein Freigabeverfahren nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann auf Antrag der Deufol AG die Register Sperre überwunden werden, wenn die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, das zur Erhebung der Klage erforderliche Quorum der Anteile nicht erreicht wird, oder wenn das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung nach freier Überzeugung des Gerichts unter Berücksichtigung der Schwere der mit der Klage geltend gemachten Rechtsverletzungen zur Abwendung wesentlicher Nachteile für die Gesellschaft und ihre Anteilsinhaber vorrangig erscheinen (§ 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG).

Darüber hinaus darf die Umwandlung der Deufol AG in die Deufol SE erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren abgeschlossen ist (vgl. die Erläuterung hierzu in Abschnitt VI. Ziffer 5 dieses Berichts). Dies ist der Fall, wenn die Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung geschlossen oder die Verhandlungsfrist für die Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist (Art. 12 Abs. 2 SE-VO). Eine verfahrensbeendende Wirkung hätte ebenso ein Beschluss des Besonderen Verhandlungsgremiums, Verhandlungen nicht aufzunehmen oder diese abzubrechen gemäß § 16 SEBG. Ein solcher Beschluss ist hier möglich, weil die Deufol AG nicht dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz unterfällt und somit § 16 Absatz 3 SEBG einem solchen Beschluss nicht entgegensteht.

Die SE-Satzung darf zu keinem Zeitpunkt im Widerspruch zu der ausgehandelten Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Im Fall eines solchen Widerspruchs ist die Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung der Deufol AG zu ändern.

Sollte es nicht zum Abschluss der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung kommen, bleibt die Regelung der Mitbestimmung erhalten, die in der Deufol AG vor der Umwandlung bestanden hat (§§ 35 Abs. 1, 34 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 22 SEBG).

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung im Handelsregister am Sitz der Deufol AG einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Es gilt allerdings der Grundsatz der Rechtsträgeridentität, d.h. die Deufol AG erlischt nicht, sondern ändert nur ihre Rechtsform.

8. Konstituierung des ersten Verwaltungsrats der Deufol SE und Bestellung der Geschäftsführenden Direktoren

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Deufol AG. Die Deufol SE soll anders als die Deufol AG nach dem monistischen Leitungssystem organisiert sein und über einen Verwaltungsrat als Leitungsorgan und über für die Geschäftsführung zuständige Geschäftsführende Direktoren verfügen.

a. Verwaltungsrat der Deufol SE

Der erste Verwaltungsrat der Deufol SE besteht aus sieben Mitgliedern (die „**Verwaltungsratsmitglieder**“). Die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats der Deufol SE werden in § 9 Ziffer 3 der SE-Satzung bestellt. Sie werden daher im Falle der Genehmigung der Satzung durch die Hauptversammlung am 4. Juli 2012 auf diese Weise bestellt.

Da die Verwaltungsratsmitglieder die Anmeldung der Umwandlung zum Handelsregister unterzeichnen müssen, wird sich der erste Verwaltungsrat nach der Hauptversammlung aber vor der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung ins Handelsregister konstituieren; in seiner konstituierenden Sitzung wird der Verwaltungsrat auch einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats wählen und die Geschäftsführenden Direktoren bestellen. Als Vorsitzender des Verwaltungsrats ist Herr Detlef W. Hübner Senator E. h. vorgesehen.

b. Geschäftsführende Direktoren der Deufol SE

Der erste Verwaltungsrat der Deufol SE wird die Geschäftsführenden Direktoren (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 1 SEBG) in seiner konstituierenden Sitzung bestellen. Dies muss vor dem Wirksamwerden der Umwandlung erfolgen, da die Geschäftsführenden Direktoren bei der Anmeldung der Umwandlung zum Handelsregister anzugeben

sind und die Anmeldung zu unterzeichnen haben (§ 21 SEAG). Es ist beabsichtigt, dass auch die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Deufol AG zu Geschäftsführenden Direktoren der Deufol SE bestellt werden.

VI. ERLÄUTERUNG DES UMWANDLUNGSPLANS

1. Umwandlung der Deufol AG in die Deufol SE (§ 1 Umwandlungsplan)

Nach § 1 des Umwandlungsplans wird die Deufol AG gemäß Artikel 2 Absatz 4 i.V.m. Artikel 37 SE-VO in eine europäische Gesellschaft formwechselnd umgewandelt.

Die Deufol AG hat mit der Deufol België N.V. mit Sitz in Tienen, Belgien, gegründet am 10.12.1998, die unter der Registernummer 0464.886.257 beim Rechtspersonenregister Leuven, Belgien, eingetragen ist, seit mehr als zwei Jahren eine Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen EU-Staates, nämlich Belgien, unterliegt. Die notwendige Voraussetzung für eine Umwandlung der Deufol AG in die Deufol SE ist damit erfüllt.

Der Umwandlungsplan stellt außerdem klar, dass die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft aufgrund der Identität des Rechtsträgers nach dem Wirksamwerden der Umwandlung unverändert fortbesteht.

2. Wirksamwerden der Umwandlung (§ 2 Umwandlungsplan)

Gemäß § 2 des Umwandlungsplans wird die Umwandlung mit der Eintragung der Deufol AG in das Handelsregister wirksam. Die Eintragung kann erst nach Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens erfolgen. Zu diesem Zweck sind Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung mit dem Besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer zu führen (vgl. § 5 des Umwandlungsplans und Ziffer 5 unten).

3. Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der Deufol SE, kein Angebot zur Barabfindung (§ 3 Umwandlungsplan)

§ 3 des Umwandlungsplans regelt die Firma, den Sitz und die Satzung der Deufol SE und stellt klar, dass ein Angebot auf Barabfindung für den Fall der formwechselnden Umwandlung gesetzlich nicht vorgesehen ist. Die Firma der Deufol AG wird zukünftig Deufol SE lauten. Die Firmenänderung ist notwendig, da der Zusatz "SE" der Firma voran oder nachgestellt werden muss (Artikel 11 Absatz 1 SE-VO). Der Sitz der Gesellschaft wird weiterhin in Hofheim am Taunus, Deutschland sein (Ziffer 3.2 des Umwandlungsplans).

Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans enthält Bestimmungen über das Grundkapital. Das Grundkapital der Deufol SE wird aus dem Grundkapital der Deufol AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Höhe (derzeitige Höhe 43.773.655,00 EUR) bestehen. Die Aktionäre der Deufol AG werden in gleichem Umfang und in der gleichen Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der Deufol SE beteiligt, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der Deufol AG beteiligt sind. Der anteilige Betrag jeder Stückaktie am Grundkapital wird beibehalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung bestand.

Gleiches gilt auch für die bestehenden bedingten und genehmigten Kapitalia gemäß § 5 Ziffer 3, 4 und 5 der Satzung der Deufol AG. Ziffer 3.5 des Umwandlungsplans verdeutlicht die Kontinuität durch entsprechende Verweisungen auf die den Umwandlungsplan beigefügte SE-Satzung. Ziffer 3.5 des Umwandlungsplans zeigt auf, dass der Betrag des genehmigten sowie des bedingten Kapitals der Deufol SE (§ 5 Absatz 3 bis 5 der SE-Satzung) jeweils den Beträgen des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung vorhandenen genehmigten und bedingten Kapitals der Satzung der Deufol AG entspricht. Vor diesem Hintergrund sind der Gleichlauf des Grundkapitals, der genehmigten und der bedingten Kapitalia der Deufol AG und der Deufol SE in Ziffer 3.5 des Umwandlungsplans dargestellt.

Um bis zur Wirksamkeit der Umwandlung entstehende Änderungen des Grundkapitals, der genehmigten Kapitalia und der bedingten Kapitalia in der SE-Satzung zu erfassen, wird der Aufsichtsrat der Deufol AG ermächtigt und angewiesen, etwaige sich ergebende Änderungen der Fassung der SE-Satzung vor Eintragung der formwechselnden Umwandlung in das Handelsregister vorzunehmen (Ziffer 3.5 des Umwandlungsplans a.E.).

Des Weiteren erläutert Ziffer 3.6 des Umwandlungsplans, dass Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, keine Barabfindung angeboten wird, da ein solches Angebot auf Barabfindung im Falle der hier vorliegenden formwechselnden Umwandlung gesetzlich nicht vorgesehen ist.

4. Organe der Gesellschaft (§ 4 Umwandlungsplan)

Ziffer 4.1 des Umwandlungsplans benennt den Verwaltungsrat und die Hauptversammlung als Organe der Deufol SE. Darüber hinaus bestimmt Ziffer 4.3 des Umwandlungsplans, dass die Geschäftsführenden Direktoren die Geschäfte der Gesellschaft führen, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt. Mit diesen Erklärungen wurde das gemäß Artikel 38 lit. b SE-VO bestehende Wahlrecht zwischen dem dualistischen Leitungssystem und dem monistischen Leistungssystem zu Gunsten des monistischen Leitungssystems ausgeübt.

In Ziffer 4.2 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass der Verwaltungsrat gemäß § 9 Absatz 1 der SE-Satzung aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden grundsätzlich durch die Hauptversammlung bestellt, die Mitglieder des ersten Verwaltungsrates jedoch durch die SE-Satzung.

Ziffer 4.3 des Umwandlungsplans erläutert, dass gemäß § 14 Absatz 1 der SE-Satzung der Verwaltungsrat die Geschäftsführenden Direktoren bestellt.

5. Informationen über das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 5 Umwandlungsplan)

a) Grundsätze und Terminologie (§ 5 Ziffer 5.1 und 5.2 Umwandlungsplan)

Die Ziffern 5.1 und 5.2 des Umwandlungsplans enthalten eine einleitende Beschreibung der Grundlagen und der relevanten Terminologie für das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren in der Deufol SE. Sie stellen klar, dass im Zuge der Umwandlung in eine SE ein Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer durchzuführen ist, um die von den Arbeitnehmern der Deufol AG erworbenen Mitbestimmungsrechte bei Entscheidungen zu wahren. Ziel ist der Abschluss einer Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung. Diese regelt insbesondere die unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrates oder in einer sonstigen Weise.

Das BVG setzt sich im Fall einer SE-Gründung durch Umwandlung aus Vertretern der Arbeitnehmer sowohl der an der Umwandlung unmittelbar beteiligten Gesellschaft - hier der Deufol AG - als auch ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zusammen, soweit deren Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ("**Mitgliedstaat**") beschäftigt sind. Einzubeziehen sind diejenigen Tochtergesellschaften und Betriebe (von Tochtergesellschaften), welche von der Deufol AG unmittelbar oder mittelbar beherrscht werden. Eine Beherrschung ist nach

Maßgabe der Definition in der Richtlinie 94/95 EG über die Europäischen Betriebsräte festzustellen, die auch im Europäische Betriebsräte-Gesetz (EBRG) ausformuliert ist. Die Deufol AG beherrscht unmittelbar oder mittelbar Tochtergesellschaften in Belgien, Italien, Österreich, Slowakei und Tschechien (Deufol AG und ihre unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften werden nachfolgend auch zusammenfassend „**Deufol-Konzern**“ genannt).

Die Anzahl der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Sitze im BVG richtet sich gemäß den Bestimmungen des SEBG nach der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer. Zur Zusammensetzung des BVG des Deufol Konzerns siehe nachfolgend die Erläuterungen zu Ziffer 5.4 des Umwandlungsplans.

Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren ist geprägt von dem Ziel, die erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der Deufol AG zu sichern. Eine Vereinbarung kann bestehende Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer nicht vermindern (§ 15 Abs. 5 SEBG). Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE ergibt sich aus der Definition der Beteiligung der Arbeitnehmer in § 2 Abs. 8 SEBG, die im Wesentlichen Art. 2 lit. h) der SE-Beteiligungsrichtlinie folgt.

"Beteiligung der Arbeitnehmer" bezeichnet jedes Verfahren -einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung -, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können. Beteiligungsrechte sind Rechte, die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern im Bereich der Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung und der sonstigen Beteiligung zustehen. Hierzu kann auch die Wahrnehmung dieser Rechte in den Konzernunternehmen der SE gehören (§ 2 Absatz 9 SEBG).

"Unterrichtung" bezeichnet die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung sind so zu wählen, dass es den Arbeitnehmervertretern möglich ist, zu erwartende Auswirkungen eingehend zu prüfen und gegebenenfalls eine Anhörung mit der Leitung der SE vorzubereiten (§ 2 Absatz 10 SEBG).

„Anhörung“ bezeichnet die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustauschs zwischen dem SE-Betriebsrat oder anderer Arbeitnehmervertreter und der Leitung der SE oder einer anderen zuständigen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen dem SE-Betriebsrat auf der Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen der Leitung der SE ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der SE berücksichtigt werden kann (§ 2 Absatz 11 SEBG).

Nach § 2 Absatz 12 SEBG bedeutet Mitbestimmung die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch

- (i) die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen, oder
- (ii) die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

b) Einleitung des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 5 Ziffer 5.3 Umwandlungsplan)

Ziffer 5.3 des Umwandlungsplans beschreibt die Einleitung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens durch Information der Arbeitnehmer bzw. der existierenden Arbeitnehmervertretungen (Betriebsräte und Sprecherausschüsse) über das Umwandlungsvorhaben und die Aufforderung zur Bildung eines Besonderen Verhandlungsgremiums.

Die Einleitung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Deufol SE hat nach den Vorschriften des SEBG zu erfolgen. Diese schreiben vor, dass die Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft - hier: der Vorstand der Deufol AG - im ersten Schritt die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertretungen über die beabsichtigte Umwandlung informiert und zur Bildung des BVG auffordert.

Die Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. der Arbeitnehmer erstreckt sich gemäß § 4 SEBG auf (i) die Identität und Struktur der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft - hier also der Deufol AG - sowie der von der Umwandlung betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der zum Zeitpunkt der Information in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen zum Zeitpunkt der Information Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Der Vorstand der Deufol AG wird die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer in Deutschland sowie in den Mitgliedstaaten, in denen der Deufol Konzern Arbeitnehmer beschäftigt sind (dies sind: Belgien, Tschechien, Slowakei, Österreich und Italien) mit Schreiben, welche unverzüglich nach dem Tage der Offenlegung des Umwandlungsplanes versendet bzw. an den betriebsüblichen Stellen ausgehangen werden, über die beabsichtigte

Umwandlung der Deufol AG in die Rechtsform der SE informieren und zur Bildung des BVG auffordern.

c) Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums (§ 5 Ziffer 5.4 Umwandlungsplan)

Ziffer 5.4 des Umwandlungsplans erläutert die Bildung und Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums. Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die in jedem EU- und EWR-Staat beschäftigten Arbeitnehmer innerhalb von maximal zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens durch die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums wählen oder bestellen sollen. Das Besondere Verhandlungsgremium setzt sich aus Arbeitnehmervertretern aller EU- und EWR-Staaten zusammen, in denen die Deufol AG oder eines Ihrer Tochterunternehmen Arbeitnehmer beschäftigt. Aufgabe des Besonderen Verhandlungsgremiums ist es, mit der Unternehmensleitung die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Arbeitnehmerbeteiligung und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln.

Bildung und Zusammensetzung des BVG richten sich vorliegend nach § 5 Abs. 1 SEBG.

Für die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften - hier: der Deufol AG -, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe sind danach Mitglieder für das BVG zu wählen oder zu bestellen. Für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 Prozent der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften und der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das BVG zu wählen und zu bestellen.

Ausgehend von den Arbeitnehmerzahlen der Gesellschaft des Deufol Konzerns in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschließlich Deutschland) wird sich folgende Sitzverteilung im BVG ergeben:

Land	Anzahl der Arbeitnehmer	Anteil an Gesamtzahl der Arbeitnehmer (gerundet)	Sitze im BVG
Deutschland	1566	69,69 %	7
Belgien	400	17,80 %	2

Italien	59	2,63 %	1
Österreich	24	1,07 %	-
Tschechien	162	7,21 %	1
Slowakei	36	1,60 %	1
Gesamt (6 Länder)	2.247	100 %	12

Die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des BVG aus den einzelnen Mitgliedstaaten richtet sich nach den jeweiligen nationalen Vorschriften.

Im Rahmen dieses Umwandlungsberichtes wurde unter Abschnitt II. Ziffer 5 d. dargestellt, dass die Deufol Mitte GmbH den Standort Euskirchen mit derzeit 139 Mitarbeitern auf einen Dritten auslagern wird. Der Personalbestand der Deufol Mitte GmbH wird hierdurch zum Stichtag der Auslagerung um bis zu 139 Mitarbeiter sinken. Dieser Vorgang wird nicht dazu führen, dass die Zusammensetzung des BVG anzupassen wäre. Auch hiernach ist also die Sitzverteilung, wie in der obigen Tabelle aufgeführt, beizubehalten.

Soweit es in einzelnen Ländern zur Bestellung bzw. Wahl der BVG-Mitglieder durch die zuständigen Gremien bzw. Arbeitnehmer nicht kommen sollte, werden solche Länder im BVG nicht repräsentiert sein.

Österreich wird aufgrund entgegenstehender nationaler Vorschriften voraussichtlich kein Mitglied in das BVG entsenden. Dies deshalb, weil die aus Österreich zu entsendenden Mitglieder in das BVG aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder ernannt werden. Ein Betriebsrat existiert bei der dortigen Deufol Austria GmbH aber aktuell nicht. Soweit sich dort ein Betriebsrat konstituieren sollte, ist die Entsendung eines Mitgliedes in das BVG möglich. In diesem Fall würde das BVG aus 13 Mitgliedern bestehen.

d) Wahlverfahren in Deutschland (§ 5 Ziffer 5.5 Umwandlungsplan)

Ziffer 5.5 des Umwandlungsplanes erläutert das Wahlverfahren in Deutschland. Hiernach ist durch verschiedene Betriebsratsgremien des deutschen Teils des Deufol Konzerns ein Wahlgremium zu bilden, welches die für Deutschland in das besondere Verhandlungsgremium zu entsendenden Personen zu wählen hat. Im Einzelnen:

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SEBG werden die Mitglieder des BVG, die auf die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der an der Gründung der SE beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe entfallen, von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Das Wahlgremium vertritt dabei nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SEBG auch solche Arbeitnehmer, die in ihren Betrieben oder Unternehmen keinen Betriebsrat gewählt haben.

Die Zusammensetzung des Wahlgremiums richtet sich danach, welche Arbeitnehmervertretungen bei der Gründungsgesellschaft, einer betroffenen Tochtergesellschaft oder einem betroffenen Betrieb vorhanden sind. Dabei sollen die Arbeitnehmervertretungen, die auf der jeweils höchsten Ebene der Betriebsräte vorhanden sind, die Aufgabe der Wahl übernehmen. Ist aus dem Inland nur eine Unternehmensgruppe an der SE-Gründung beteiligt, besteht das Wahlgremium aus den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats oder, sofern kein Konzernbetriebsrat besteht, aus den Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats, oder, sofern kein Gesamtbetriebsrat besteht, aus den Mitgliedern des Betriebsrats oder der Betriebsräte.

Da in der Deufol-Gruppe kein Konzernbetriebsrat besteht, wird die Deufol Mitte GmbH durch ihren Gesamtbetriebsrat repräsentiert (8 Mitglieder). Die Deufol Nord GmbH wird durch Ihren einzigen Betriebsrat (Standort Peine) repräsentiert (7 Mitglieder), ebenso die Dualogis GmbH (5 Mitglieder). Bei der Deufol Nürnberg GmbH bestehen zwei örtliche Betriebsräte, aber kein Gesamtbetriebsrat. Nach § 47 BetrVG ist dieser Gesamtbetriebsrat aber verpflichtend zu bilden. Dies bedeutet, dass die örtlichen Betriebsräte in Frankenthal und Hinterweidenthal aufgefordert werden, kurzfristig einen Gesamtbetriebsrat zu etablieren. Die Mitglieder dieses Gesamtbetriebsrates sind dann im Wahlgremium vertreten (hier 2 Mitglieder des Gesamtbetriebsrates). Das Wahlgremium wird also aus 22 Mitgliedern gebildet. Da das Wahlgremium aus höchstens 40 Mitgliedern besteht (§ 8 Abs. 6 Satz 1 SEBG) und diese Betriebsratsgremien insgesamt weniger als 40 Mitglieder haben, muss die Anzahl der Mitglieder in dem Wahlgremium nicht entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis verringert werden (§ 8 Abs. 6 Satz 2 SEBG).

Im Inland sind Arbeitnehmer der Gesellschaften und Betriebe sowie Gewerkschaftsvertreter in das BVG wählbar (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen (§ 6 Abs. 2 Satz 3 SEBG). Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden. Gemäß § 7 Absatz 2 SEBG soll ein Arbeitnehmer / eine Arbeitnehmerin der Deufol AG im BVG vertreten sein. Gehören dem BVG mehr als zwei Mitglieder aus Deutschland an, ist jedes dritte Mitglied auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen, die in Deutschland vertreten ist (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 6 Abs. 3 SEBG). Gehören dem BVG mehr als sechs Mitglieder aus Deutschland an, ist auf Vorschlag der Sprecherausschüsse, oder sollten keine Sprecherausschüsse bestehen, auf Vorschlag der leitenden Angestellten mindestens jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter (§ 8 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 6 Abs. 4 SEBG). Hiernach sind in das BVG zwei Gewerkschaftsmitglieder

zu wählen. Ein Vorschlagsrecht der leitenden Angestellten besteht ebenfalls, weil aus Deutschland sieben Mitglieder in das BVG zu entsenden sind.

Bei der Wahl müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums anwesend sein, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben jeweils so viele Stimmen, wie sie Arbeitnehmer vertreten. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 10 Abs. 1 SEBG). Die Mitglieder des Wahlgremiums haben die Grundsätze der geheimen und unmittelbaren Wahl einzuhalten (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 SEBG).

Das Verfahren zur Bildung des BVG soll innerhalb von 10 Wochen nach der hier unter Ziffer 5.3 des Umwandlungsplanes dargestellten Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer abgeschlossen werden, § 11 Absatz 1 Satz 1 SEBG. Das Verhandlungsverfahren nach den §§ 12 bis 17 SEBG findet auch dann statt, wenn die vorgenannte 10-Wochen-Frist aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Absatz 2 Satz 1 SEBG). Es liegt im Interesse der Arbeitnehmer, die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des BVG innerhalb der 10-Wochen-Frist abzuschließen. Nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen, § 11 Absatz 2 Satz 2 SEBG. Ein verspätet hinzukommendes Mitglied muss aber den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet. Ein Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist besteht nicht (vgl. § 20 SEBG).

e) Verhandlungsverfahren mit dem Besonderen Verhandlungsgremiums (§ 5 Ziffer 5.6 und 5.7 Umwandlungsplan)

In den Ziffern 5.6 und 5.7 wird das Verhandlungsverfahren ab dem Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums beschrieben. Hierbei werden die möglichen Ergebnisse dieses Verhandlungsverfahrens einschließlich der gesetzlichen Auffanglösung bei einem Scheitern der Verhandlungen dargestellt. Im Einzelnen:

Das Verfahren für die Bildung des BVG endet mit dessen konstituierender Sitzung. Der Vorstand der Deufol AG rechnet damit, dass die konstituierende Sitzung Ende August / Anfang September 2012 stattfinden wird. Mit dem Tag, zu dem der Vorstand der Deufol AG zu der konstituierenden Sitzung des BVG einladen wird, beginnen die Verhandlungen. Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu ein Jahr verlängert werden kann (§ 20 SEBG). Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Anforderung aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, nicht erfüllt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Es liegt im Interesse der Arbeitnehmer, die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums innerhalb der 10-Wochen-Frist abzuschließen. Nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

Sie müssen jedoch die Verhandlungen in der Lage annehmen, in der sie sich zur Zeit ihrer Beteiligung befinden. Ein Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungszeit besteht nicht (§ 20 SEBG).

Ergeben sich während der Verhandlungsphase, also nach Konstituierung des BVG wesentliche Änderungen der Struktur oder der Arbeitnehmerzahlen der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe, beispielsweise aufgrund von Entlassungen oder den Kauf von Gesellschaften, ist die Zusammensetzung des BVG anzupassen. „Wesentlich“ ist eine Änderung dann, wenn sie sich auf die konkrete Zusammensetzung des BVG auswirkt.

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung. § 21 SEBG legt bestimmte Mindestinhalte für die Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung fest. Dabei ist zwischen der Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger in der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung vorgesehener Weise und der unternehmerischen Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der Deufol SE zu unterscheiden.

Kommt die Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zustande, findet die Auffangregelung des SEBG Anwendung. Sie kann auch von vornherein zum Inhalt der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung gemacht werden.

Für die Arbeitnehmerbeteiligung im Verwaltungsrat der Deufol SE hätten die Auffangregeln zur Folge, dass Arbeitnehmer im Verwaltungsrat nicht vertreten wären. Dies deshalb, weil die Deufol AG derzeit weder dem Mitbestimmungsgesetz noch dem Drittelbeteiligungsgesetz unterfällt. Da die Deufol AG bereits keiner Mitbestimmung unterliegt, muss auch die Deufol SE keine Mitbestimmung in den Organen vorsehen (vgl. dazu auch § 21 Abs. 6 SEBG). Der Vorstand der Deufol AG hat für die Zwecke der Informationen in diesem Umwandlungsplan unterstellt, dass die gesetzlichen Auffangregelungen Anwendung finden werden. Demnach würde es zu einer Beteiligung der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensmitbestimmung nicht kommen. Folglich sieht auch die hier beigefügte SE-Satzung keine Beteiligung von Arbeitnehmervertretern im Verwaltungsrat vor. Sollte es im Rahmen des Verhandlungsprozesses bzw. als Ergebnis dieses Prozesses zu einer Beteiligung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der Deufol SE nach Maßgabe einer Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung kommen, würde die Satzung der Deufol SE entsprechend angepasst werden (müssen). Die Umwandlung der Deufol AG in eine SE würde erst nach entsprechender Änderung der Satzung der Deufol SE in das Handelsregister eingetragen und damit wirksam.

Vereinbaren die Parteien die Schaffung eines SE-Betriebsrats, so sind nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 SEBG die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Unterrichts- und Anhörungsbefugnisse, das zugehörige Verfahren, die Häufigkeit der Sitzungen und die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel festzulegen. Die Verhandlungspartner

müssen darüber hinaus den Geltungsbereich der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung, den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und ihre Laufzeit sowie die Fälle vereinbaren, in denen die Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung neu verhandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren. In der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung soll ferner festgelegt werden, dass vor strukturellen Änderungen der SE, die geeignet sind, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer zu mindern, die Verhandlungen über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE wieder aufgenommen werden.

Da die Verhandlungsparteien nicht gezwungen sind, einen SE-Betriebsrat zu errichten, können sie auch ein anderes Verfahren vereinbaren, durch das die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sichergestellt wird. In der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung soll festgelegt werden, dass vor strukturellen Änderungen der SE, die geeignet sind, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer zu mindern, weitere Verhandlungen über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE stattfinden (§ 21 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 3 SEBG). Kommt es zu keiner Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung, finden die gesetzlichen Anfangsregelung gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 2 SEBG Anwendung; es wäre also ein SE Betriebsrat zu bilden. Dies gilt nicht, sofern das BVG einen Beschluss gemäß § 16 Absatz 1 SEBG gefasst hat, also entweder beschlossen hat, keine Verhandlungen aufzunehmen oder aber, bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen. In diesem Falle kann die Eintragung der SE ohne eine Regelung zur Mitbestimmung (vgl. Art. 12 Abs. 2 SE-VO) und ohne gesetzliche Anwendung der Regelungen zum SE-Betriebsrat (vgl. § 16 Abs. 2 SEBG) erfolgen. Ein solcher Beschluss steht § 16 Abs. 3 SEBG nicht entgegen, weil die Deufol AG keinen mitbestimmten Aufsichtsrat nach dem Drittelbeteiligungsgesetz bzw. dem Mitbestimmungsgesetz zu bilden hat.

Der SE-Betriebsrat wäre für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen, zuständig. Der SE-Betriebsrat wäre jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Ebenso wäre er rechtzeitig über außergewöhnliche Umstände zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Bestellung der Mitglieder des BVG folgen.

Der Abschluss der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung bedarf eines Beschlusses des BVG, das grundsätzlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, beschließt. Ein Beschluss, der die Minderrung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, kann dabei nicht gefasst werden (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG). Ebenso wenig könnte dann beschlossen werden, Verhandlungen nicht aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen (§ 16 Abs. 3 SEBG). Die beiden vorgenannten gesetzlichen Regelungen sind im Rahmen dieses Um-

wandlungsvorhabens nicht anwendbar, weil die Deufol AG bislang weder dem Mitbestimmungsgesetz noch dem Drittelbeteiligungsgesetz unterfällt.

Sollte die gesetzliche Auffangregelung anzuwenden sein, hätte die Leitung der SE alle zwei Jahre zu prüfen, ob Änderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eingetreten sind und ob diese eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen (vgl. § 25 SEBG). Im Fall der gesetzlichen Auffangregelung hätte der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung weiter gelten soll (§ 26 Abs. 1 SEBG). Würde der Beschluss gefasst, über eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung zu verhandeln, träte für die Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des BVG (§ 26 Abs. 2 SEBG).

f) Kosten des Besonderen Verhandlungsgremiums (§ 5 Ziffer 5.8 Umwandlungsplan)

Die durch die Bildung und Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Deufol AG sowie nach ihrer Gründung die Deufol SE. Gemäß Ziff. 5.8 des Umwandlungsplans schließen die zu übernehmenden Kosten die sachlichen und persönlichen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstanden sind, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums und anderer verhandlungsbedingter Kosten, Kosten für Räume, sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und für Verhandlungen benötigtes Büropersonal mit ein.

6. Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 6 Umwandlungsplan)

Auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen wirkt sich die Umwandlung wie folgt aus:

- a) Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der Deufol AG aus den bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträgen bleiben unverändert bestehen. § 613a BGB ist auf die Umwandlung nicht anzuwenden, da aufgrund der Identität der Rechtsträger kein Betriebsübergang stattfindet. Entsprechendes gilt für die Arbeitnehmer von Tochtergesellschaften und sonstigen Betrieben des Deufol Konzerns.
- b) Für die Arbeitnehmer der Deufol AG geltende Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge und sonstige kollektivrechtliche Regelungen gelten für die Arbeitnehmer der Deufol SE unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fort. Entsprechendes gilt für die Arbeitnehmer von Tochtergesellschaften und sonstigen Betrieben des Deufol Konzerns.

- c) Für die bestehenden Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse in den Tochtergesellschaften und Betrieben des Deufol Konzerns ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen. Die bestehenden Arbeitnehmervertretungen bzw. Sprecherausschüsse bleiben erhalten.
- d) Schließlich sind aufgrund der Umwandlung keine Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

7. Geschäftsjahr, Abschlussprüfer (§ 7 Umwandlungsplan)

§ 7 des Umwandlungsplans stellt klar, dass das Geschäftsjahr der Deufol SE wie bei der Deufol AG dem Kalenderjahr entspricht und sieht die Bestellung von Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, als Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Deufol SE vor.

8. Inhaber von Sonderrechten oder Sondervorteilen (§ 8 Umwandlungsplan)

a. Sonderrechte

In entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über den Verschmelzungsplan (vgl. Artikel 20 Absatz 1 lit. f SE-VO), enthält der Umwandlungsplan Angaben zu den Rechten, die die SE denen mit Sonderrechten ausgestatteten Aktionären und den Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien gewährt oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen.

In der Deufol AG gibt es keine Aktionäre mit Sonderrechten.

b. Sondervorteile

In Übereinstimmung mit den Vorschriften für eine Verschmelzung (Artikel 20 Absatz 1 lit. g SE-VO) wurde eine Regelung betreffend etwaiger Sondervorteile in den Umwandlungsplan aufgenommen (Ziffer 8.2 des Umwandlungsplans). Sondervorteile sind solche Vorteile, die im Rahmen der Umwandlung dem die Kapitaldeckungsbescheinigung (vgl. Artikel 37 Absatz 6 SE-VO) erteilenden Umwandlungsprüfer oder den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane, der sich umwandelnden Gesellschaft, d.h. der Deufol AG gewährt werden.

Im Zuge der Umwandlung werden keine Sondervorteile versprochen, weder an einzelne Aktionäre der Deufol AG, noch an Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats der Deufol AG oder an Mitglieder des Verwaltungsrats der Deufol SE oder an Geschäftsführende Direktoren der Deufol SE und ebenso wenig an den Umwandlungsprüfer.

9. Kosten (§ 9 Umwandlungsplan)

§ 9 des Umwandlungsplans legt fest, dass die durch den Abschluss des Umwandlungsplans und seine Ausführung entstehenden Kosten von der Deufol SE zu tragen sind.

VII. ERLÄUTERUNG DER SE-SATZUNG

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die Deufol AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der Deufol AG wird durch die neue Satzung der Deufol SE ersetzt. Die SE-Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplans, der der am 4. Juli 2012 stattfindenden Hauptversammlung der Deufol AG zur Genehmigung vorgelegt wird.

1. Firma und Sitz (§§ 1 und " SE-Satzung)

Ebenso wie die Deufol AG wird die Deufol SE ihren Sitz in Hofheim im Taunus (Wallau), Deutschland haben.

Die Firma der Gesellschaft wird in Folge der Umwandlung von "Deufol Aktiengesellschaft" in "Deufol SE" geändert. Die Änderungen des Rechtsformzusatzes ("SE" statt "AG") ist nach Artikel 11 Abs. 1 SE-VO zwingend erforderlich.

2. Gegenstand des Unternehmens (§ 3 SE-Satzung)

Die Deufol SE wird grundsätzlich denselben Unternehmensgegenstand haben wie die Deufol AG. Die Deufol SE wird weiterhin in der Verwaltung bestehender noch zu erwerbender Beteiligungen sowie die Tätigkeit als geschäftsleitende Holdinggesellschaft insbesondere für Logistikunternehmen aktiv sein. Diese Aktivität wird im Rahmen der SE-Satzung auf IT und Consulting-Unternehmen erweitert, da dies die Realität der Geschäftstätigkeit des Deufol Konzerns widerspiegelt.

3. Geschäftsjahr und Bekanntmachung (§ 4 SE-Satzung)

Das Geschäftsjahr der Deufol SE entspricht – wie bei der Deufol AG – dem Kalenderjahr.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden – wie bisher bei der Deufol AG – im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen.

4. Grundkapital (§ 5 SE-Satzung)

Da die Umwandlung unter Wahrung der Identität der Gesellschaft erfolgt, wird das Grundkapital der Deufol SE aus dem Grundkapital der Deufol AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister aktuellen Höhe bestehen (deshalb beträgt das Grundkapital EUR 43.773.655,00 und ist eingeteilt in 43.773.655,00 Stückaktien).

Das Gleiche gilt für die bedingten und die genehmigten Kapitalia der Deufol AG, die im Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister zu bedingten und genehmigten Kapitalia der Deufol SE werden.

Für den Fall einer Änderung des Grundkapitals, der bedingten Kapitalia und/oder der genehmigten Kapitalia vor Wirksamwerden der Umwandlung in eine SE ist der Aufsichtsrat der Deufol AG gemäß § 3.5 des Umwandlungsplans zur Vornahme etwaiger sich ergebender Änderungen der Fassung der SE-Satzung vor Eintragung der formwechselnden Umwandlung in das Handelsregister ermächtigt und angewiesen.

5. Aktien (§ 6 SE-Satzung)

Die in § 6 SE-Satzung getroffene Regelung zu den Aktien entspricht grundsätzlich der Regelung in § 6 der Satzung der Deufol AG. Es wird sich allerdings um Namensaktien statt um Inhaberaktien handeln, um eine größere Transparenz der Aktionärsstruktur der Deufol SE zu gewährleisten. Die Aktien sind Stückaktien. Gemäß § 6 Ziff. 2 der SE-Satzung kann bei einer Kapitalerhöhung die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

Der Verwaltungsrat kann ferner die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmen. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann nach wie vor eine Urkunde ausgestellt werden (Sammelurkunde). Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist nach wie vor ausgeschlossen.

6. Monistische System und Organe der Gesellschaft (§ 7 SE-Satzung)

Die SE-VO eröffnet nach § 38 lit. b die Wahl zwischen dem dualistischen System mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat und dem monistischen System mit einem Verwaltungsrat. In § 7 Ziff. 1 SE-Satzung ist die Einführung der monistischen Unternehmensführung und Kontrollstruktur bei der Deufol SE vorgesehen. Des Weiteren sind in § 7 Ziff. 2 SE-Satzung

der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung als Gesellschaftsorgane der Deufol SE benannt. Die Entscheidung der Deufol AG zu Einführung des monistischen Leitungssystems bei der Deufol SE wird ferner durch § 14 Ziff. 3 SE-Satzung ergänzt, wonach die geschäftsführenden Direktoren die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des geltenden Rechts, der Satzung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren und den Weisungen des Verwaltungsrats führen, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt.

7. Verwaltungsrat (§§ 8 bis 13 SE-Satzung)

a. Aufgaben des Verwaltungsrats (§ 8 SE-Satzung)

Die Zuständigkeiten des Verwaltungsrats sind in § 8 der SE-Satzung geregelt. Der Verwaltungsrat ist das Leitungsorgan einer SE mit einem monistischen Leitungssystem. Entsprechend ist der Verwaltungsrat für die Leitung der Gesellschaft, die Bestimmung der Grundlinien ihrer Tätigkeit und die Überwachung von deren Umsetzung zuständig (§ 22 Abs. 1 SE AG). Der Verwaltungsrat handelt nach Maßgabe geltenden Rechts, der SE-Satzung und seiner Geschäftsordnung.

Der Verwaltungsrat überwacht die geschäftsführenden Direktoren und erlässt eine Geschäftsordnung für diese.

Zudem ist der Verwaltungsrat gemäß § 8 Abs. 3 der SE-Satzung ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

b. Zusammensetzung des Verwaltungsrats (§ 9 SE-Satzung)

Gemäß § 9 Abs. 1 SE-Satzung besteht der Verwaltungsrat aus mindestens drei Mitgliedern.

Die ersten Mitglieder des Verwaltungsrats werden in § 9 Abs. 3 der SE-Satzung bestellt. Dies sind Detlef W. Hübner, Senator E.h., Dr. Tillmann Blaschke, Helmut Olivier, Prof. Dr. Wolfgang König, Wulf Matthias, Dennis Hübner sowie Dr. Helmut Göring. Ersatzmitglied für jedes einzelne der vorgenannten Verwaltungsratsmitglieder ist Herr Mark Hübner. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 30 Abs. 3 AktG) erfolgt ihre Bestellung für den Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Deufol SE beschließt, und endet in jedem Fall spätestens nach drei Jahren. Wie gesetzlich vorgesehen (§ 40 Abs. 1 Satz 1 SE-AG) bestimmt § 9 Abs. 2 der SE-Satzung, dass Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind, immer die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder stellen müssen. Diese Regelung gilt auch für Ausschüsse des Verwaltungsrates.

Ungeachtet von § 8 Abs. 3 SE-Satzung endet das Amt eines jeden Verwaltungsratsmitglieds mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für

das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt (das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet), und spätestens sechs Jahre nach Bestellung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds. Eine Wiederwahl der Verwaltungsratsmitglieder ist zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 5 der SE-Satzung können Verwaltungsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung bestellt wurden, auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

§ 9 Abs. 6 sieht vor, dass Ersatzmitglieder für Verwaltungsratsmitglieder bestellt werden können. Das Ersatzmitglied tritt in den Verwaltungsrat ein, wenn das Verwaltungsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat ausscheidet. § 9 Abs. 7 sieht vor, dass jedes Mitglied des Verwaltungsrats und jedes Ersatzmitglied sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Verwaltungsratsvorsitzenden zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen kann.

c. Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzender, Geschäftsordnung (§ 10 SE-Satzung)

Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeiten des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden entsprechen, soweit bei der Wahl nicht kürzere Amtszeiten bestimmt werden, in jeweiligen Amtszeiten als Verwaltungsratsmitglied. Wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt scheidet, hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit der jeweils ausgeschiedenen Person durchzuführen.

Der Verwaltungsrat gibt sich mit einfacher Mehrheit der Stimmen gemäß § 10 Abs. 2 eine Geschäftsordnung.

d. (Die Sitzungen und Beschlussfassungen (§ 11 SE-Satzung))

§ 11 der SE-Satzung bestimmt die Regularien für die Sitzungen des Verwaltungsrates, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat. Sitzungen des Verwaltungsrates werden grundsätzlich vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich durch Telefax oder E-Mail unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung einberufen. In dringenden Angelegenheiten kann der Vorsitzende festlegen, dass die Frist abgekürzt wird und mündlich oder fernmündlich einberufen wird. Den Ort der Sitzung des Verwaltungsrats legt der Vorsitzende fest.

Falls kein Mitglied des Verwaltungsrats der Beschlussfassung widerspricht, können Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten, die nicht ordnungsgemäß angekündigt sind, ebenfalls gefasst werden.

Die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit, die stellvertretenden Vorsitzenden persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Abstimmung teilnehmen. Es ist ebenfalls möglich, dass ein Verwaltungsratsmitglied seine Stimmabgabe per Fax oder E-Mail an ein anderes Verwaltungsratsmitglied zur Abgabe in der Verwaltungsratssitzung übermittelt. Dies gilt als schriftliche Stimmabgabe.

Wird in einer Sitzung des Verwaltungsrats die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb einer Woche nach der ursprünglich geplanten Sitzung einzuberufen. Die neue Sitzung hat innerhalb von drei Wochen nach der ursprünglich geplanten Sitzung stattzufinden. Diese neue Sitzung ist wiederum beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, von denen die Mehrheit nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder sein müssen, an der Abstimmung in der neu einberufenen Sitzung teilnehmen. Zwischen der erneuten Einladung und dem Tag der neuen Sitzung muss mindestens eine Woche müssen mindestens drei Geschäftstage liegen.

Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden geleitet oder, wenn dieser verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, haben die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder zu Beginn der Sitzung einen Sitzungsleiter zu wählen.

Es gilt der Grundsatz, dass Beschlüsse in Sitzungen getroffen werden. An diesen Sitzungen können Verwaltungsratsmitglieder auf Anordnung des Vorsitzenden auch per Video- oder Telefonkonferenz oder sonstiger elektronischer Medien teilnehmen. Diese gelten als anwesend. Außerhalb von Verwaltungsratssitzungen können Beschlüsse schriftlich, per Telefax, per E-Mail, per Telefon oder mittels elektronischer oder durch eine Kombination der vorgenannten Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn der Vorsitzende dies anordnet.

Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind vom Vorsitzenden festzustellen und in Kopie an sämtliche Verwaltungsratsmitglieder zu versenden.

Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse des Verwaltungsrates mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Ist dieser verhindert, gilt Gleiches für die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Erklärungen, die der Verwaltungsrat abgibt oder empfängt, um Beschlüsse des Verwaltungsrats umzusetzen und andere Dokumente, Ankündigungen oder Maßnahmen des Verwal-

tungsrats werden vom Vorsitzenden oder – wenn dieser tatsächlich oder rechtlich verhindert ist – vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

e. Ausschüsse des Verwaltungsrats (§ 12 SE-Satzung)

§ 12 der SE-Satzung wiederholt die Berechtigung des Verwaltungsrats zur Übertragung von auf ihn entfallenen Aufgaben und Pflichten – einschließlich der Fassung damit verbundener Beschlüsse – an aus seiner Mitte bestellte Ausschüsse, soweit eine Übertragung gesetzlich zulässig ist.

Die Aufgaben und Pflichten sowie die Verfahrensordnung für die Ausschüsse bestimmt der Verwaltungsrat durch den Erlass der Geschäftsordnung der Ausschüsse.

Die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses zählt doppelt, wenn Stimmgleichheit bei einer Abstimmung in einem Ausschuss herrscht.

f. Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder (§ 13 SE-Satzung)

Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder bestimmt sich auf Grund der Verweisung des § 38 Abs. 1 SE-AG auf § 113 AktG auf Grund der Vorschriften des Aktienrechts für die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern entsprechend regelt § 13 der SE-Satzung, dass jedes Verwaltungsratsmitglied eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 25.000 erhält, zahlbar anteilig am Quartalsende. Der Vorsitzende erhält den doppelten Betrag; der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende erhält EUR 40.000.

Es wird ferner klargestellt, dass ein Verwaltungsratsmitglied, das nur während eines Teils eines Geschäftsjahres als Verwaltungsratsmitglied tätig ist, eine zeitanteilige Vergütung erhält und das Verwaltungsratsmitglieder sämtliche angemessenen Spesen ersetzt bekommen.

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten für den Abschluss einer angemessenen Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder des Verwaltungsrats insgesamt bis zu einem maximalen Prämienaufwand von EUR 50.000 jährlich.

8. Geschäftsführende Direktoren (§§ 14 bis 16 SE-Satzung)

a. Bestellung, Zuständigkeit, Abberufung (§ 14 SE-Satzung)

In Übereinstimmung mit § 40 Abs. 1 SE-AG bestimmt § 14 der SE-Satzung, dass der Verwaltungsrat einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt. Der Verwaltungsrat kann einen dieser geschäftsführenden Direktoren zum Chief Executive Officer und einen oder zwei zu stellvertretenden Chief Executive Officers ernennen. Der Verwaltungsrat kann

– wie in § 40 Abs. 9 SE-AG vorgesehen – auch stellvertretende geschäftsführende Direktoren bestellen.

§ 14 Abs. 3 SE-Satzung regelt die Verantwortlichkeiten der geschäftsführenden Direktoren. Diese führen die Geschäfte nach Maßgabe des geltenden Rechts, der Satzung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren und der Weisungen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat ist nach § 8 Abs. 2 SE-Satzung zum Erlass einer Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren berechtigt. Ferner ist der Verwaltungsrat gemäß § 44 Abs. 2 SE-AG zum Erlass von Weisungen gegenüber den geschäftsführenden Direktoren berechtigt.

Geschäftsführende Direktoren können gemäß § 14 Abs. 4 SE-Satzung durch Beschluss des Verwaltungsrats abberufen werden. Solche geschäftsführende Direktoren, die gleichzeitig Verwaltungsratsmitglieder sind, können demgegenüber nur aus wichtigem Grund im Sinne von § 84 Abs. 3 AktG oder im Fall der Beendigung ihres Anstellungsvertrages abberufen werden. Dafür ist jeweils eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

b. Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 15 SE-Satzung)

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den geschäftsführenden Direktoren eine Geschäftsordnung zu geben, in der diejenigen Maßnahmen und Geschäfte bestimmt werden, die der Zustimmung der Gesamtheit der geschäftsführenden Direktoren oder der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen.

c. Vertretung (§ 16 SE-Satzung)

§ 16 SE-Satzung regelt die Vertretung der Deufol SE durch die geschäftsführenden Direktoren. Danach wird die Gesellschaft durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Wenn nur ein geschäftsführender Direktor bestellt ist, vertritt er sie, die Gesellschaft, allein.

Der Verwaltungsrat kann einzelnen geschäftsführenden Direktoren Einzelvertretungsmacht einräumen und einzelne Direktoren von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB befreien. Den geschäftsführenden Direktoren gegenüber vertritt der Verwaltungsrat die Gesellschaft. Dies ist in § 16 Abs. 1 der SE-Satzung durch Verweisung auf § 41 Abs. 5 SE-AG vorgesehen.

Nach § 16 Abs. 2 der SE-Satzung haben die stellvertretenden geschäftsführenden Direktoren die gleichen Rechte wie die geschäftsführenden Direktoren.

9. Hauptversammlung (§§ 17 bis 21 SE-Satzung)

Die §§ 17 bis 21 der SE-Satzung regeln die Einberufung und die Durchführung der Hauptversammlung der Deufol SE. Der Wortlaut der entsprechenden Regelung der Satzung der Deufol AG wurde im Wesentlichen beibehalten.

a. Ort und Einberufung (§ 17 SE-Satzung)

Nach § 17 der SE-Satzung findet die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern statt.

Für die Frist zur Einberufung der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Regelungen.

b. Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 18 SE-Satzung)

Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nur berechtigt, wenn sie ihre Teilnahme an der Hauptversammlung bei der Gesellschaft schriftlich oder in Textform angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Mindestfrist vor der Versammlung zugehen.

c. Leitung und Verlauf der Hauptversammlung (§§ 19 bis 20 SE-Satzung)

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats führt den Vorsitz der Hauptversammlung. Er kann auch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats dazu bestimmen. Hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats eine solche Bestimmung nicht getroffen, hat ein anderes von den anwesenden Verwaltungsratsmitgliedern zu benennendes Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz zu führen.

Der Verwaltungsratsvorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie Art und Form der Abstimmung.

Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht von Teilnehmern der Hauptversammlung in zeitlich angemessener Form beschränken. Auf seiner Anordnung hin kann die Hauptversammlung ganz oder teilweise in Bild und Ton aufgezeichnet und auch über das Internet übertragen werden.

Die weiteren Einzelheiten des Verlaufs und der Durchführung der Hauptversammlung werden geregelt durch die Geschäftsordnung der Hauptversammlung der Gesellschaft.

d. Die Stimmrechte (§ 21 SE-Satzung)

Nach § 21 Abs. 1 der SE-Satzung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.

Es ist möglich, dass Stimmrecht durch Vertreter ausüben zu lassen. Eine entsprechende Vollmacht bedarf des Nachweises gegenüber der Gesellschaft in Textform (§ 126 BGB), für Banken und Kreditinstitute, die Aktien nicht für eigene Rechnung halten, verweist § 21 Abs. 2 der SE-Satzung auf § 135 AktG.

Der Verwaltungsrat kann Aktionären die Online-Teilnahme an der Hauptversammlung gestatten. Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Online-Teilnahme in der Einberufung der Hauptversammlung fest.

10. Jahresabschluss (§ 22 SE-Satzung)

Die Verantwortlichkeiten für die Aufstellung und die Feststellung des Jahresabschlusses der Deufol SE und des Konzernabschlusses des Deufol Konzerns sowie des Lageberichts und des Konzernlageberichts sind in § 22 der SE-Satzung nach Maßgabe von § 47 SE-AG wie folgt geregelt. Die geschäftsführenden Direktoren haben den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, den Lagebericht und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Die geschäftsführenden Direktoren haben dem Verwaltungsrat zudem einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

11. Verwendung des Bilanzgewinns (§ 23 SE-Satzung)

Nach § 23 SE-Satzung entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinns die Hauptversammlung.

12. Sacheinlagen und Gründungsaufwand (§§ 24 bis 25 SE-Satzung)

Auf Grund der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Umwandlungsgesetzes sind die Festsetzungen zum Gründungsaufwand in der Satzung der Deufol AG wortgleich in die Satzung der Deufol SE zu übernehmen.

§ 25 regelt darüber hinaus, dass der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der Deufol AG in die SE in Höhe von bis zu EUR 350.000 von der Gesellschaft getragen wird.

VIII. VERGLEICH ZWISCHEN DER DEUFOL AG UND DER DEUFOL SE INSBESONDERE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER RECHTSSTELLUNG DER AKTIONÄRE

Im Folgenden werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen, die derzeit für die Deufol AG gelten, denen der künftigen Deufol SE vergleichend gegenüberge-

stellt. Dabei wird insbesondere auf die Rechte der Aktionäre und die Corporate Governance eingegangen.

1. Einführung und rechtliche Grundlagen

Die SE ist eine juristische Person in der Form einer Europäischen Aktiengesellschaft (Art. 1 Abs. 1 SE-VO). Sie ist eine supranationale Rechtsform, die von dem europäischen Gesetzgeber durch Erlass der SE-VO geschaffen wurde. Die SE-VO ist in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht. Dadurch wird gewährleistet, dass die SE, unabhängig von ihrem Sitz, europaweit anerkannt wird. Vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO wird die SE in jedem Mitgliedsstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde (Art. 10 SE-VO). Ebenso wie die Aktiengesellschaft nationalen Rechts besitzt die SE Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Abs. 3 SE-VO). Ihr Grundkapital ist in Aktien unterteilt. Jeder Aktionär haftet wie der Aktionär einer Aktiengesellschaft nur bis zur Höhe des von ihm gezeichneten Kapitals (Art. 1 Abs. 2 SE-VO). Die SE-VO geht als Gemeinschaftsrecht den Bestimmungen des nationalen Rechts vor. Die Bestimmungen der SE-VO sind indes nicht abschließend. Die geringe Regelungsichte der SE-VO macht einen subsidiären Rückgriff auf die Regelungen des nationalen Rechts erforderlich. Die SE-VO verwendet zur Bestimmung des anwendbaren Rechts die Verweisungstechniken der Gesamtverweisung und der Sachnormverweisung. Bei der Gesamtverweisung muss anhand der Regeln des internationalen Privatrechts geprüft werden, welche jeweiligen nationalen Sachnormen Anwendung finden. Da die Deufol SE in Deutschland gegründet und zudem dort ihren Hauptverwaltungssitz haben wird, findet für die Deufol SE deutsches Recht Anwendung. Bei der Sachnormverweisung wird dagegen unmittelbar auf das sachliche Recht eines bestimmten Staates verwiesen; für die Deufol SE sind auch dies die jeweils anwendbaren Bestimmungen des deutschen Rechts, vornehmlich des Aktienrechts. Verweisungskonflikte sind praktisch ausgeschlossen, da der Rückgriff nach der Gesamt- und der Sachnormverweisung auf die Regelungen des deutschen Rechts erfolgt. Die Rechte der Aktionäre sowie die Corporate Governance der Deufol SE mit Sitz in Deutschland richten sich somit nach den Vorschriften der SE-VO, der Satzung der Deufol SE, dem SEAG sowie nach den Vorschriften des für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des Aktiengesetzes (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

2. Auswirkungen der Umwandlung, Allgemeine Vorschriften

a. Grundkapital, Aktien

Das Grundkapital einer SE lautet wie bei einer Aktiengesellschaft auf Euro (Art. 4 Abs. 1 SE-VO). Während bei einer Aktiengesellschaft der Mindestnennbetrag des Grundkapitals 50.000,00 EUR beträgt (§ 7 AktG) muss das gezeichnete Kapital einer SE mindestens 120.000,00 EUR betragen (Art. 4 Abs. 2 SE-VO). Das Grundkapital der Deufol AG beträgt derzeit 43.773.655,00 EUR. Das Grundkapital der Deufol SE wird nach der Umwandlung dem Grundkapital der Deufol AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Höhe entsprechen (vgl. § 3 Abs. 3 des Umwandlungsplans). Das Mindestkapital von 120.000,00 EUR wird damit bei Weitem überschritten. Ebenso wie die Aktien einer Aktiengesellschaft können auch die Aktien einer SE in verschiedener Weise ausgestaltet werden, da über die Sachnormverweisung des Art. 5 SE-VO für eine deutsche SE insoweit grundsätzlich die für eine Aktiengesellschaft anwendbaren Vorschriften gelten. Die Aktien einer SE können folglich als Nennbetragsaktien mit Mindestnennbetrag oder als Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals begründet werden. Ferner können auch die Aktien der SE auf den Inhaber lauten oder als Namensaktien ausgestaltet sein. Namensaktien können wie bei einer Aktiengesellschaft vinkuliert werden. Auch die Ausgabe von Aktien verschiedener Gattungen, insbesondere die Ausgabe von Vorzugsaktien, ist möglich. Das Grundkapital der Deufol SE wird unverändert in 43.773.655,00 Stückaktien eingeteilt sein. Es wird sich jedoch um Namensaktien handeln. Die Aktien werden keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen. Es werden keine Vorzugsaktien begeben.

b. Sitz

Der Sitz einer Aktiengesellschaft wird durch die Satzung bestimmt (§ 5 Abs. 1 AktG). Dies gilt auch für die SE (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 5 AktG). Der Sitz muss in dem Mitgliedstaat der Gemeinschaft liegen, in dem sich die Hauptverwaltung befindet (Art. 7 Abs. 1 SE-VO). Der Sitz der Aktiengesellschaft und der SE kann nur durch eine Satzungsänderung verlegt werden (vgl. für die Aktiengesellschaft §§ 179 ff., 45 AktG; für die SE Art. 8 SE-VO i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. §§ 179 ff. AktG). Jeder Mitgliedstaat kann darüber hinaus gemäß Art. 7 Satz 2 SE-VO den in seinem Hoheitsgebiet eingetragenen SEs vorschreiben, dass sie ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung am selben Ort haben müssen. Eine solche Regelung enthielt § 2 SEAG. Die Bestimmung wurde jedoch aufgehoben. In der Aktiengesellschaft ist ein Beschluss der Hauptversammlung, den Sitz in das Ausland zu verlegen, ein Auflösungsbeschluss im Sinne des § 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG. Demgegenüber kann die SE ihren Sitz innerhalb der EU ohne Auflösung grenzüberschreitend verlegen. Für den Fall der Verlegung des Sitzes aus Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedstaat sieht § 12 SEAG jedoch vor, dass jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss zur Niederschrift erklärt hat, der Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten ist.

c. Deutscher Corporate Governance Kodex

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärungen sind auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Der DCGK enthält wesentliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung (Unternehmensführung) und dabei sowohl Vorschriften, die deutsche Gesetzesnormen beschreiben, als auch Empfehlungen und Anregungen. Allein die gesetzlichen Vorschriften sind von Unternehmen zwingend anzuwenden. Hinsichtlich der Empfehlungen sieht § 161 AktG vor, dass börsennotierte Gesellschaften jährlich eine Erklärung abgeben, dass ihnen entsprochen wurde und wird oder ob und aus welchem Grund von den Empfehlungen abgewichen wurde oder wird (Entsprechenserklärung). Die SE-VO enthält keine ausdrücklichen Regelungen zur Anwendbarkeit des DCGK. Über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO ist jedoch § 161 AktG anwendbar, so dass die Deufol SE – wie die Deufol AG – jährlich erklären wird, ob und inwieweit sie den Empfehlungen des DCGK folgt.

d. Mitteilungspflichten

Die Deufol AG hat die Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile nach §§ 21 ff. WpHG zu beachten. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit c) (ii) SE-VO gilt dies ebenso für die künftige Deufol SE als börsennotierte SE.

3. Gründung der Gesellschaft

Die Gründungsvorschriften einer Aktiengesellschaft mit Feststellung der Satzung, Bestimmungen betreffend Gründungsaufwand, Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Abschlussprüfers, die Anforderungen an den Gründungsbericht und die Gründungsprüfung, die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister, die Prüfung durch das Gericht sowie die Eintragung in das Handelsregister sind in den §§ 23 ff. AktG geregelt. Für einen Formwechsel gelten darüber hinaus die §§ 190 ff. UmwG, die wiederum teilweise auf die §§ 23 ff. AktG Bezug nehmen. Da für die Gründung einer SE grundsätzlich das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staates Anwendung findet, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 SE-VO) und die SE bei der Gründung als Aktiengesellschaft gilt (Art. 3

Abs. 1 SE-VO), findet auf die Gründung der Deufol SE grundsätzlich das Gründungsrecht für deutsche Aktiengesellschaften Anwendung. Bei der Anwendung dieser Vorschriften gilt die formwechselnde Gesellschaft als Gründer, vorliegend somit die Deufol AG. Die strengen Vorschriften des Aktienrechts zur Kapitalaufbringung gelten auch für die SE (vgl. Art. 5 SE-VO). Allerdings werden diese Vorschriften bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine SE durch Art. 37 SE-VO modifiziert bzw. verdrängt.

4. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

§ 53 a AktG verlangt die Gleichbehandlung der Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen. Dieser Grundsatz gilt ohne Einschränkung über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit.) ii) SE-VO auch für die SE. Nach Art. 5 SE-VO gelten die Vorschriften des AktG über die Kapitalerhaltung auch für die SE. So verbietet § 56 AktG die Zeichnung eigener Aktien und lässt § 57 AktG die Rückgewähr von Einlagen nicht zu. Ebenso gelten für die SE die Vorschriften zur Verwendung des Jahresüberschusses und zur Bildung von Rücklagen (§ 58 Abs. 1 bis 3 AktG) sowie zur Gewinnverteilung (§ 58 Abs. 4 AktG). Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind nur unter den Voraussetzungen des § 59 AktG möglich. Die Gewinnverteilung bestimmt sich grundsätzlich nach der Beteiligung der Aktionäre, wobei die Satzung der SE wie bei der Aktiengesellschaft eine andere Art der Gewinnverteilung mit Stamm- und Vorzugsaktien vorsehen kann. Der Erwerb von eigenen Aktien ist in der SE – ebenso wie in der Aktiengesellschaft – nur eingeschränkt zulässig (§§ 71 bis 71 d AktG).

5. Leitungsstruktur der Gesellschaft: Dualistisches System – Monistisches System

Die Aktiengesellschaft folgt dem dualistischen System mit einem Vorstand (§§ 76 ff. AktG) und einem Aufsichtsrat (§§ 95 ff. AktG). Keine Person kann zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft sein. Der Vorstand leitet die Geschäfte der Gesellschaft, wohingegen der Aufsichtsrat den Vorstand überwacht. Der Vorstand leitet die Aktiengesellschaft unter eigener Verantwortung (§ 76 Abs. 1 AktG). Er ist dabei grundsätzlich unabhängig vom Aufsichtsrat. Der Vorstand ist verpflichtet, regelmäßig nach Maßgabe von § 90 AktG sowie in wichtigen Fällen an den Aufsichtsrat zu berichten. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen (§ 111 Abs. 1 AktG). Er ist nicht zur Übernahme von Aufgaben des Vorstands berechtigt. Bestimmte Arten von Geschäften dürfen jedoch nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden. Der Katalog von Geschäften, welche der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, ist in der Satzung festzulegen oder vom Aufsichtsrat zu bestimmen (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Der Aufsichtsrat darf dabei jedoch weder direkt noch durch Weisungen in den ordentlichen Geschäftsbetrieb eingreifen.

Im Gegensatz dazu ist bei der SE die Wahl zwischen dem dualistischen System mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat (Art. 39 ff. SE-VO i.V.m. §§ 15 ff. SEAG) und dem monisti-

schen System mit einem Verwaltungsrat (Art. 43 ff. SE-VO i.V.m. §§ 20 ff. SEAG) möglich. In § 7 Absatz 1 der SE-Satzung hat sich die Deufol AG zur Einführung des monistischen Systems mit einem Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, entschieden. Diese Entscheidung wird ergänzt durch § 7 Absatz 2 und 3 der SE-Satzung, wonach der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung die Gesellschaftsorgane der Deufol SE sind und die Geschäftsführenden Direktoren die Geschäfte der Gesellschaft führen, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Er wird dabei begleitet durch die Geschäftsführenden Direktoren. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu Geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus Mitgliedern besteht, die nicht gleichzeitig Geschäftsführende Direktoren sind (§ 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG). Die Geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft. Sie sind, anders als der Vorstand einer Aktiengesellschaft, an die Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

a. Verwaltungsrat

aa. Größe und Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Die Größe und die Zusammensetzung des Verwaltungsrats sind geregelt in §§ 23 ff. SEAG i.V.m. Art. 43 ff. SE-VO. Der Verwaltungsrat besteht aus [mindestens drei Mitgliedern]/ [sieben Mitgliedern]. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus Vertretern der Anteilseigner, und, soweit eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung oder, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, die §§ 34 ff. des SE-Beteiligungsgesetzes dies vorsehen - was bei der Deufol SE nicht der Fall ist - aus Vertretern der Arbeitnehmer. Dem ersten Verwaltungsrat der Deufol SE sollen sieben Mitglieder angehören. § 25 SEAG sieht ein Verfahren zur Bestimmung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats vor, welches der Vorsitzende des Verwaltungsrats durch Bekanntmachung einzuleiten berechtigt ist, wenn er der Ansicht ist, dass der Verwaltungsrat nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt ist. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats wird gerichtlich überprüft, wenn und soweit der Verwaltungsrat, Aktionäre oder sonstige nach § 98 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4-10 AktG Berechtigte eine entsprechende Gerichtsentscheidung beantragen. Das gerichtliche Verfahren ist weitestgehend vergleichbar mit dem Verfahren zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats in der Aktiengesellschaft gemäß § 99 AktG (Statusverfahren, vgl. § 26 Abs. 4 SEAG). Wird das Gericht nicht angerufen, so ist der Verwaltungsrat neu zu besetzen unter Anwendung der von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats in der Bekanntmachung angegebenen Vorschriften. Die einer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat entgegenstehenden Hinderungsgründe nach § 27 SEAG sind vergleichbar mit denjenigen für Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft nach § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3 und Satz 2 und 3 und Abs. 1 Satz 1 AktG. Mindestens ein

Mitglied des Verwaltungsrats einer börsennotierten SE muss – wie auch in einer börsennotierten Aktiengesellschaft – über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (§ 27 Abs. 1 Satz 4 SEAG i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG). Der Verwaltungsrat der Deufol SE konstituiert sich nach der Hauptversammlung am 4. Juli 2012 selbst und ernennt einen Vorsitzenden sowie mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden, welcher nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden inne hat, wenn dieser verhindert ist (§ 34 Abs. 1 SEAG). Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben (§ 34 Abs. 2 SEAG).

bb. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats, Amtszeit

Gemäß Art. 43 Abs. 3 Satz 1 SE-VO werden die Mitglieder des Verwaltungsrats von der Hauptversammlung bestellt. Die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats können durch die SE-Satzung bestellt werden (Art. 43 Abs. 3 Satz 2 SE-VO). Aktionäre können Mitglieder in den Verwaltungsrat entsenden, wenn dies in der SE-Satzung vorgesehen ist. § 28 Abs. 2 SEAG verweist insoweit auf die Anforderungen für die Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft gemäß § 101 Abs. 2 AktG. Des Weiteren stellt § 28 Abs. 3 SEAG klar, dass für Mitglieder des Verwaltungsrats zwar keine Stellvertreter bestellt werden können, jedoch für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellt werden kann. Die Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats durch das Gericht ist – vergleichbar mit § 104 AktG – in § 30 SEAG vorgesehen. Danach hat das Gericht auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrats, eines Aktionärs, eines nach § 104 Abs. 1 Satz 3 AktG Antragsberechtigten den Verwaltungsrat ergänzen, wenn diesem nicht die zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern angehört (§ 30 Abs. 1 SEAG). Darüber hinaus hat das Gericht auf einen entsprechenden Antrag hin den Verwaltungsrat gemäß § 30 Abs. 2 SEAG zu ergänzen, wenn der Verwaltungsrat zwar beschlussfähig ist, diesem jedoch länger als drei Monate weniger Mitglieder als die durch Vereinbarung, Gesetz oder Satzung festgelegte Zahl angehören. In dringenden Fällen hat das Gericht den Verwaltungsrat auf Antrag auch vor Ablauf der Frist zu ergänzen. Im Übrigen findet § 104 AktG über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO entsprechend Anwendung. § 29 SEAG regelt die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Vorschrift ist in weiten Teilen vergleichbar mit § 103 AktG über die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. Mitglieder des Verwaltungsrats, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können nach § 29 Abs. 1 SEAG von der Hauptversammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, wenn nicht die SE-Satzung eine andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt. Gemäß § 9 Absatz 5 der SE-Satzung können die Verwaltungsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung bestellt wurden, aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

Stimmen abberufen werden. Darüber hinaus hat das Gericht auf Antrag des Verwaltungsrats ein Mitglied abzurufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 29 Abs. 3 SEAG). Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmt sich nach dem in der SE-Satzung festgelegten Zeitraum. Der Zeitraum darf gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO sechs Jahre nicht überschreiten. Nach Art. 46 Abs. 2 SE-VO können die Mitglieder des Verwaltungsrats einmal oder mehrmals für den gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO festgelegten Zeitraum wiederbestellt werden. Die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats können – nach Maßgabe von § 30 Abs. 3 AktG – nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt, längstens jedoch für drei Jahre ab ihrer Bestellung.

cc. Verantwortlichkeiten, Grundlinien des Geschäfts der Deufol SE und Überwachung

§ 22 SEAG beschreibt die Aufgaben und Rechte des Verwaltungsrats. Nach dessen Abs. 1 leitet der Verwaltungsrat die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Der Verwaltungsrat hat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 22 Abs. 2 SEAG). Er hat diese entsprechend den Pflichten des Vorstands einer Aktiengesellschaft nach § 83 AktG vorzubereiten. Der Verwaltungsrat kann damit verbundene Aufgaben auf die Geschäftsführenden Direktoren übertragen. Entsprechend dem Vorstand einer Aktiengesellschaft nach § 91 AktG hat der Verwaltungsrat gemäß § 22 Abs. 3 SEAG dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Handelsbücher geführt werden. Er hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden (Überwachungssystem). Der Verwaltungsrat kann gemäß § 22 Abs. 4 SEAG die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss gemäß § 290 HGB. Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust in der Hälfte des Grundkapitals besteht, so hat der Verwaltungsrat gemäß § 22 Abs. 5 Satz 1 SEAG unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat den Insolvenzantrag gemäß § 15a Abs. 1 InsO zu stellen (§ 22 Abs. 5 Satz 2 SEAG). Dabei hat der Verwaltungsrat außerdem die sich aus § 92 Abs. 2 AktG für den Vorstand einer Aktiengesellschaft ergebenden Pflichten zu beachten. Im Übrigen bestimmt § 22 Abs. 6 SEAG, dass Rechtsvorschriften, die außerhalb des SEAG dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft Rechte oder Pflichten zuweisen, sinngemäß für den Verwaltungsrat gelten, soweit nicht im SEAG für den Verwaltungsrat und für Geschäftsführende Direktoren besondere Regelungen enthalten sind.

dd. Weisungsrecht

Der Verwaltungsrat ist als Steuerungsgremium der SE mit monistischem System zu Weisungen gegenüber den Geschäftsführenden Direktoren hinsichtlich der Führung der Geschäfte der SE berechtigt (§ 44 Abs. 2 SEAG). Die Weisungen können in der Geschäftsordnung enthalten sein oder individuell erteilt werden.

ee. Sitzungen des Verwaltungsrats, Beschlüsse

Die Zuständigkeit für die Einberufung des Verwaltungsrats zu Sitzungen ist im SEAG nicht ausdrücklich geregelt. Nach § 37 Abs. 1 SEAG kann jedes Verwaltungsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats unverzüglich den Verwaltungsrat einberuft. Demgemäß ist der Vorsitzende auch generell für die Einberufung des Verwaltungsrats zuständig. Wird einem Einberufungsverlangen nicht entsprochen, so kann das jeweilige Verwaltungsratsmitglied unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Verwaltungsrat einberufen (§ 37 Abs. 2 SEAG). Dem Verwaltungsrat nicht angehörende Personen sollen gemäß § 36 Abs. 1 SEAG an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse grundsätzlich nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Die SE-Satzung kann zulassen, dass an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Mitgliedern teilnehmen können, wenn diese sie in Textform ermächtigt haben (§ 36 Abs. 3 SEAG). An Ausschusssitzungen können Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Ausschuss nicht angehören, teilnehmen, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats nichts anderes bestimmt (§ 36 Abs. 2 SEAG). Beschlüsse des Verwaltungsrats sind grundsätzlich bei persönlicher Zusammenkunft der Mitglieder zu einer Verwaltungsratssitzung zu fassen. § 35 SEAG ermöglicht davon jedoch Ausnahmen. Gemäß § 35 Abs. 1 SEAG können abwesende Mitglieder dadurch an der Beschlussfassung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen durch andere Mitglieder des Verwaltungsrats oder durch andere Personen, wenn diese nach § 109 Abs. 3 AktG – die Vorschrift entspricht § 36 Abs. 3 SEAG – zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind. Beschlüsse des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse können gemäß § 35 Abs. 2 SEAG vorbehaltlich einer näheren Regelung durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung des Verwaltungsrats in schriftlicher Form, durch Fax, E-Mail, Telefon oder durch Nutzung einer vergleichbaren Form der Beschlussfassung gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Ist ein Geschäftsführender Direktor zugleich Mitglied des Verwaltungsrats und aus rechtlichen Gründen gehindert,

an der Beschlussfassung im Verwaltungsrat teilzunehmen, so hat insoweit der Vorsitzende des Verwaltungsrats eine zusätzliche Stimme (§ 35 Abs. 3 SEAG).

ff. Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, Wettbewerbsverbote, Kreditgewährung

Die Vergütung von Verwaltungsratsmitgliedern, Verträge mit Verwaltungsratsmitgliedern und die Kreditgewährung an Verwaltungsratsmitglieder ist in § 38 SEAG durch Verweisung auf §§ 113 ff. AktG geregelt. Demnach muss die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder in der SE-Satzung festgesetzt oder durch Beschluss der Hauptversammlung bewilligt werden. Die Vergütung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Verwaltungsratsmitglieder und zur Lage der SE stehen. Ist die Vergütung in der SE-Satzung festgesetzt, so kann die Hauptversammlung eine Satzungsänderung, durch welche die Vergütung herabgesetzt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Keine Anwendung finden vorgenannte Regelungen für die Vergütung der Mitglieder des ersten Verwaltungsrats. Den Mitgliedern des ersten Verwaltungsrats kann nur die Hauptversammlung eine Vergütung für ihre Tätigkeit bewilligen. Der Beschluss kann erst in der Hauptversammlung gefasst werden, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Verwaltungsrats beschließt.

gg. Sorgfaltspflicht und Haftung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften nach § 39 SEAG i.V.m. § 93 AktG für Schäden, die der SE infolge einer Verletzung ihrer gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten als Verwaltungsräte entstehen. Der Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, die sogenannte Business Judgement Rule und alle weiteren Bestimmungen zur Haftung des Vorstands einer Aktiengesellschaft im Sinne des § 93 AktG finden demzufolge für den Verwaltungsrat der Deufol SE Anwendung. Darüber hinaus sieht Art. 49 SE-VO vor, dass Mitglieder des Verwaltungsrats Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden können, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben dürfen, soweit nicht eine Offenlegung ausnahmsweise zulässig ist.

hh. Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 SEAG aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Mögliche Ausschüsse und Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten sind in den nachfolgenden Sätzen von § 34

Abs. 4 SEAG geregelt, vergleichbar mit den Regelungen des Aktienrechts über Ausschüsse des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. Macht der Verwaltungsrat von der Möglichkeit der Einrichtung eines Prüfungsausschusses Gebrauch, so muss dieser von Gesetzes wegen mehrheitlich mit Mitgliedern besetzt werden, die nicht gleichzeitig Geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind (§ 34 Abs. 4 Satz 5 SEAG). Zudem muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen und darf der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht Geschäftsführender Direktor sein (§ 34 Abs. 4 Satz 6 SEAG i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG).

b. Geschäftsführende Direktoren

aa. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführenden Direktoren, Amtszeit

Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere Geschäftsführende Direktoren (§ 40 Abs. 1 SEAG). Die Personalverantwortung des Verwaltungsrats für die Geschäftsführenden Direktoren ist demnach vergleichbar mit derjenigen des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft für deren Vorstand. Nach § 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG können Verwaltungsratsmitglieder zu Geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht. Im Übrigen sind das Bestellungsverfahren und die Voraussetzungen vergleichbar mit der Bestellung eines Vorstandsmitglieds für eine Aktiengesellschaft. Ebenso wie der Vorstand einer Aktiengesellschaft können auch Geschäftsführende Direktoren in dringenden Fällen durch das Gericht bestellt werden (§ 45 SEAG i.V.m. § 85 AktG). Geschäftsführende Direktoren können nach § 40 Abs. 5 SEAG jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats abberufen werden, sofern die SE-Satzung nichts Anderes regelt. Für die Ansprüche aus den Anstellungsverträgen der Geschäftsführenden Direktoren gelten gemäß § 40 Abs. 5 Satz 2 SEAG die allgemeinen Vorschriften. Für die Geschäftsführenden Direktoren der Deufol SE sieht § 14 Absatz 4 der SE-Satzung vor, dass diese durch Beschluss des Verwaltungsrats abberufen werden können. Diejenigen geschäftsführenden Direktoren, die gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats sind, können nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 84 Abs. 3 AktG oder im Fall der Beendigung ihres Anstellungsvertrages abberufen werden, wofür jeweils eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

bb. Verantwortlichkeit, Weisungen

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 SEAG führen die Geschäftsführenden Direktoren die Geschäfte der Deufol SE. Anders als der Vorstand einer Aktiengesellschaft nach § 76 AktG leiten die

Geschäftsführenden Direktoren die Gesellschaft aber nicht „unter eigener Verantwortung“, weil die Oberleitungskompetenz beim Verwaltungsrat liegt. Dies wird deutlich bei vergleichender Gegenüberstellung von § 22 Abs. 1 SEAG und § 40 Abs. 2 Satz 2 SEAG i.V.m. § 44 SEAG. Soweit das SEAG nichts anderes bestimmt, wie z.B. in § 21 Abs. 1 SEAG, haben die Geschäftsführenden Direktoren Anmeldungen und Einreichungen von Unterlagen zum Handelsregister vorzunehmen, wenn nach den für Aktiengesellschaften geltenden Rechtsvorschriften für den Vorstand einer Aktiengesellschaft eine entsprechende Pflicht besteht (§ 40 Abs. 2 Satz 4 SEAG und § 46 SEAG). Sind mehrere Geschäftsführende Direktoren bestellt, können sie sich eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht die SE-Satzung den Erlass einer Geschäftsordnung dem Verwaltungsrat übertragen hat – wie dies in § 8 Abs. 2 der SE-Satzung vorgesehen ist – oder der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführenden Direktoren erlässt (§ 40 Abs. 4 Satz 1 SE-VO).

cc. Vertretung

Die Vertretungsmacht der Geschäftsführenden Direktoren zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft nach § 41 SEAG umfasst die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vertretungsmacht des Vorstands einer Aktiengesellschaft nach § 78 AktG.

dd. Berichte an den Verwaltungsrat

Nach § 40 Abs. 6 SEAG entsprechen die Berichtspflichten der Geschäftsführenden Direktoren gegenüber dem Verwaltungsrat denen des Vorstands einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

ee. Verpflichtungen im Fall von Verlusten, Überschuldung oder Insolvenz

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust in der Hälfte des Grundkapitals besteht, so haben die Geschäftsführenden Direktoren dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich darüber zu berichten. Dasselbe gilt, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig wird oder sich eine Überschuldung der Gesellschaft ergibt (§ 40 Abs. 3 SEAG).

ff. Bezüge, Wettbewerbsverbote und Kreditgewährung an Geschäftsführende Direktoren

Für die Bezüge der Geschäftsführenden Direktoren, Wettbewerbsverbote und eine Kreditgewährung an Geschäftsführende Direktoren verweist § 40 Abs. 7 SEAG auf die entsprechenden Regelungen für den Vorstand einer Aktiengesellschaft nach §§ 87 bis 89 AktG.

gg. Sorgfaltspflicht und Haftung

Die Geschäftsführenden Direktoren haften nach § 40 Abs. 8 SEAG i.V.m. § 93 AktG für Schäden, die der SE infolge einer Verletzung ihrer gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten als Geschäftsführende Direktoren entstehen. Der Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, die sogenannte Business Judgement Rule und alle weiteren Bestimmungen zur Haftung des Vorstands einer Aktiengesellschaft im Sinne des § 93 AktG gelten demzufolge ebenso für die Geschäftsführenden Direktoren der Deufol SE.

hh. Stellvertretende Geschäftsführende Direktoren

Nach § 40 Abs. 9 SEAG gelten die Vorschriften über die Geschäftsführenden Direktoren auch für ihre Stellvertreter.

c. Hauptversammlung

aa. Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 Satz 1 AktG). Dies gilt auch für die SE (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit c) (ii) SE-VO bzw. Art. 53 SE-VO), so dass sich insoweit durch die Umwandlung der Deufol AG in eine SE keine Änderungen ergeben. Die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft die Zuständigkeit übertragen worden ist. Dies sind namentlich die Bestellung der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der

Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG, Art. 52 Unterabschnitt 2 SE-VO). Aufgrund der monistischen Leitungsstruktur wird sich der Entlastungsbeschluss bei der Deufol SE nach wirksamer Umwandlung auf den Verwaltungsrat und die Geschäftsführenden Direktoren anstelle des Vorstandes und des Aufsichtsrates beziehen. Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG). Dies gilt ebenso für eine SE mit monistischer Leitungsstruktur und Sitz in Deutschland (Art. 52 Unterabschnitt 2 SE-VO). Ausnahmen gelten für die sogenannten *Holzmüller/Gelatine-Fälle*, d.h. für Strukturmaßnahmen, die zwar grundsätzlich in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstandes fallen, aber wegen ihres Gewichts in die Rechte der Aktionäre eingreifen, so dass der Vorstand ohne Zustimmung der Aktionäre nicht zu deren Durchführung berechtigt ist. Dies gilt wohl auch für eine SE mit Sitz in Deutschland (vgl. Art. 52 Unterabschnitt 2 SE-VO), so dass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der Deufol AG in eine SE ergeben. Ferner beschließt die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft sowie einer SE mit Sitz in Deutschland umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel). Darüber hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 Unterabschnitt 1 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der SE-Beteiligungsrichtlinie erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaates die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO). Ein Beschluss zur Umwandlung der SE in eine Aktiengesellschaft darf nach Art. 66 Abs. 1 SE-VO erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse gefasst werden.

bb. Ordentliche Hauptversammlung

Über die Verweisung in Art. 52 Unterabschnitt 2 SE-VO und Art. 53 SE-VO finden die Regelungen des Aktienrechts über die Hauptversammlung grundsätzlich ohne Einschränkungen auf die SE Anwendung. Danach haben die Aktionäre einer SE jährlich eine Hauptversammlung abzuhalten (ordentliche Hauptversammlung). Eine Änderung ergibt sich durch die Umwandlung der Deufol AG in eine SE allein insoweit, als die Hauptversammlung der SE binnen sechs Monaten (anstelle von acht Monaten bei der Aktiengesellschaft) nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammentritt (Art. 54 Abs. 1 SE-VO). Bei einer Aktiengesellschaft beschließt die Hauptversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres, wodurch sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats billigt (§§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG). Bei einer SE ist dieser Zeitraum verkürzt auf sechs Monate ab Ende des Geschäftsjahres (Art. 54 Satz 1 SE-VO). Nach Art. 52 Unterabschnitt 2 SE-VO

und § 48 Abs. 2 SEAG sind Gegenstand der ordentlichen Hauptversammlung einer SE die gleichen Tagesordnungspunkte, die auch Gegenstand der ordentlichen Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft sind.

cc. Einberufung der Hauptversammlung

Die Voraussetzungen für die Einberufung der Hauptversammlung sind in Art. 53, 54 Abs. 2 SE-VO und § 48 Abs. 1 SEAG geregelt. Die gesetzlichen Bestimmungen sind weitestgehend vergleichbar mit den aktienrechtlichen Vorschriften für die Einberufung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, mit Ausnahme des in Art. 54 Abs. 2 SE-VO geregelten Einberufungsrechts. Darüber hinaus stimmen die entsprechenden Vorschriften der SE-Satzung mit denjenigen der Deufol AG überein, so dass sich durch die Umwandlung der Deufol AG in eine SE insoweit keine Änderungen ergeben (vgl. §§ 17 und 18 der SE-Satzung).

dd. Einberufung der Hauptversammlung Ergänzungen der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit auf Verlangen einer Minderheit

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteil zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 Satz 1 AktG). Wird dem Verlangen durch den Verwaltungsrat nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Einberufung der Hauptversammlung einer SE und die Aufstellung ihrer Tagesordnung kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Einberufung der Hauptversammlung anordnen oder die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten wird (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG ist eine Mindestakti-

enbesitzzeit von drei Monaten vor Stellung des Antrags bei der SE keine Antragsvoraussetzung. Die Ergänzung der Tagesordnung für die Hauptversammlung einer SE durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen für den Antrag richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht (vgl. Art. 56 Satz 2 SE-VO).

ee. Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Zur Organisation und zum Ablauf der Hauptversammlung einer SE verweist die SE-VO über die Sachnormverweisung der Art. 53, 54 Abs. 2 bzw. die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit c) (ii) SE-VO auf die Vorschriften des Aktiengesetzes, so dass sich insofern durch die Umwandlung der Deufol AG in eine SE nichts ändert.

ff. Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Aktionäre einer Aktiengesellschaft bedürfen zur Wahrnehmung ihrer Rechte ausreichender Informationen über die Gesellschaft. Grundlage für diese Informationen sind der Jahresabschluss nebst Anhang und der Lagebericht des Vorstands (§ 175 Abs. 2 AktG) sowie der Bericht des Aufsichtsrats (§ 171 Abs. 2 AktG). Zusätzlich gewährt § 131 AktG jedem Aktionär unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung in der Hauptversammlung ein Auskunftsrecht, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung der Gegenstände der Tagesordnung notwendig ist. Der Vorstand darf Auskünfte nur aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen verweigern. Ein solches Auskunftsverweigerungsrecht besteht beispielsweise, wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Das Recht auf hinreichende Information steht auch den Aktionären einer SE zu. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO finden die vorgenannten Vorschriften des Aktienrechts auch für die SE Anwendung, so dass bei der Umwandlung der Deufol AG in eine SE die Informations- und Auskunftsrechte der Aktionäre erhalten bleiben.

gg. Geschäftsordnung

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine

Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Dies gilt grundsätzlich auch für die SE (vgl. Art. 53 SE-VO i.V.m. § 129 Abs. 1 AktG). Während das Aktiengesetz für die Aufstellung einer Geschäftsordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung eine Beschlussmehrheit von drei Vierteln des vertretenen Kapitals fordert, bedarf die Aufstellung einer solchen Geschäftsordnung in der SE einer Mehrheit von drei Vierteln der (gültig) abgegebenen Stimmen, da die Regelungen des Aktiengesetzes zu der jeweils erforderlichen Beschlussmehrheit SE-konform auszulegen sind. Die SE-VO stellt anders als das Aktiengesetz auf die abgegebenen Stimmen ab (vgl. Art. 57, 58, 59 SE-VO). Da keine Mehrstimmaktien bestehen, entspricht bei einer Aktiengesellschaft und einer SE die Kapitalmehrheit der Stimmenmehrheit, so dass diese Änderung keine praktischen Auswirkungen hat.

hh. Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG). Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer SE werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die SE-VO oder das Aktienrecht nicht eine größere Mehrheit vorschreibt (Art. 57 SE-VO). Am Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für Beschlüsse der Hauptversammlung ändert sich auf Grund der Umwandlung der Deufol AG in eine SE somit nichts.

ii. Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse einer Aktiengesellschaft bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§§ 179 Abs. 2, 133 Abs. 1 AktG). Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Die Satzung der Deufol AG enthält keine Regelung zur Änderung der Mehrheitserfordernisse. Satzungsänderungen einer SE bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften keine größeren Mehrheiten vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Diejenigen Satzungsänderungen, die nach dem Aktiengesetz bereits zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln erfordern, bedürfen daher nach wohl herrschender Ansicht nunmehr in der SE einer Mehrheit von drei Vierteln der (gültig) abgegebenen Stimmen. Die Satzung einer SE kann bestimmen, dass für einen Beschluss

der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist (§ 51 Satz 1 SEAG). Dies gilt nicht für die Änderung des Unternehmensgegenstands, für einen Beschluss über die Sitzverlegung sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist (§ 51 Satz 2 SEAG). Die Satzung der Deufol SE enthält keine solche Regelung. Die Mehrheitserfordernisse für die Fassung eines Beschlusses der Hauptversammlung über die Änderung der SE-Satzung entsprechen damit praktisch denjenigen der Deufol AG. Änderungen der SE-Satzung werden einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen. Bei einer SE bedarf im Fall des Bestehens mehrerer Aktiengattungen jeder Beschluss der Hauptversammlung einer gesonderten Abstimmung durch jede Gruppe von Aktionären, deren spezifische Rechte durch den Beschluss berührt werden (Art. 60 Abs. 1 SE-VO). Sofern der Hauptversammlungsbeschluss einer qualifizierten Mehrheit bedarf, ist diese auch für den Sonderbeschluss erforderlich (Art. 60 Abs. 2 SE-VO). Für die Aufhebung bzw. Beschränkung des Vorzugs von Vorzugsaktien ist daher – wie bei der Aktiengesellschaft – eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Da bei der Deufol AG keine unterschiedlichen Aktiengattungen vorhanden sind, ändert sich insoweit durch die Umwandlung der Deufol AG in eine SE nichts. Sollten zukünftig bei der Deufol SE Aktien unterschiedlicher Gattung vorhanden sein, so werden diese wie bei einer Aktiengesellschaft behandelt. Da Art. 60 SE-VO nur von der gesonderten Abstimmung ausgeht und nicht von einer gesonderten Versammlung spricht, besteht keine Wahlfreiheit über die Abhaltung einer gesonderten Versammlung; es findet nur eine Hauptversammlung statt, in der gesonderte Beschlüsse gefasst werden.

jj. Sonderprüfung

Über die Verweisungen des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO und Art. 52 Unterabschnitt 2 SEVO kommen die aktienrechtlichen Vorschriften (§§ 142, 258 AktG) zur Anwendung, so dass sich insofern durch die Umwandlung der Deufol AG in eine SE nichts ändert.

kk. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane und Aktionärsklagen

Die SE-VO und das SEAG enthalten keine Regelungen über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen oder Aktionärsklagen. Über die Gesamtverweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO kommen daher die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 147 ff. AktG) zur Anwendung.

6. Jahresabschluss/ Konzernabschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich des dazugehörigen Lageberichts sowie der Prüfung und der Offenlegung dieser Abschlüsse unterliegt die SE dem für eine Aktiengesellschaft geltenden Recht (Art. 61 SEVO). Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktienrechts bzw. des Handelsgesetzbuchs über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. Art. 52 Unterabschnitt 2 SE-VO, so dass sich insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der Deufol AG in eine SE ergeben.

7. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Für die SE gelten bei Kapitalmaßnahmen grundsätzlich dieselben aktienrechtlichen Regelungen wie für eine Aktiengesellschaft. Allerdings bedürfen Kapitalmaßnahmen einer SE, sofern sie aufgrund der Satzungsermächtigung nur mit der einfachen Mehrheit des Grundkapitals beschlossen werden können, nunmehr zwar auch nur der einfachen Stimmenmehrheit. Dies gilt jedoch nur, wenn zugleich mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Andernfalls ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (und nicht die einfache Stimmen- und Kapitalmehrheit) erforderlich. Diejenigen Kapitalmaßnahmen, die schon nach dem AktG für eine Aktiengesellschaft höhere Mehrheiten erfordern (wie z.B. Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts oder Kapitalherabsetzungen), bedürfen auch für eine SE einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Letzteres gilt außerdem für sämtliche Kapitalmaßnahmen, die zu ihrer Wirksamkeit einer Änderung der SE-Satzung bedürfen.

8. Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses/Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

a. Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Die SE-VO und das SEAG enthalten keine Regelungen zur Beschlussanfechtung oder zur materiellen Beschlusskontrolle. Hinsichtlich der Nichtigkeit und Anfechtung der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern kommen über die Verweisung der §§ 31 bis 33 SEAG die Vorschriften des AktG zur Anwendung. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit c) (ii) SE-VO bzw. Art. 5 SE-VO kommen für darüber hinaus gehende Hauptversammlungsbe-

schlüsse die Vorschriften zur Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen des Aktiengesetzes (§§ 241 ff. AktG) zur Anwendung.

b. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern

Die Nichtigkeit der Wahl eines Verwaltungsratsmitglieds durch die Hauptversammlung kann sich gemäß § 31 Abs. 1 SEAG aus einem Verstoß gegen die in der SE-VO und AktG normierten Verfahrensregeln oder die Vorschriften des SEAG über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ergeben. Ein entsprechender Beschluss der Hauptversammlung ist nichtig, wenn er (i) in einer Hauptversammlung gefasst worden ist, die unter Verstoß gegen § 121 Abs. 2 und 3 Satz 1 oder Abs. 4 AktG einberufen war, (ii) nicht nach § 130 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 4 beurkundet worden ist, (iii) auf die Anfechtungsklage eines Aktionärs hin durch Urteil rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist (§ 241 Nr. 1, 2 und 5 AktG) ebenso wie wenn (iv) der Verwaltungsrat unter Verstoß gegen § 24 Abs. 2 SEAG, § 25 Abs. 2 Satz 1 SEAG oder § 26 Abs. 3 SEAG zusammengesetzt wird (vgl. Kapitel F. V. Ziff. 1. a) dieses Berichts), (v) durch die Wahl die gesetzliche Höchstzahl der Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 23 SEAG überschritten wird (vgl. Kapitel F. V. Ziff. 1. a) dieses Berichts) oder (vi) die gewählte Person nach Art. 47 Abs. 2 SE-VO bei Beginn ihrer Amtszeit nicht Verwaltungsratsmitglied sein kann. Die Parteifähigkeit für die Klage auf Feststellung, dass die Wahl eines Verwaltungsratsmitglieds nichtig ist, richtet sich nach § 250 Abs. 2 AktG entsprechend. Hinsichtlich weiterer gesetzlicher Vorschriften für das Gerichtsverfahren verweist § 31 Abs. 3 SEAG auf die Bestimmungen des Aktienrechts. Ergänzend sieht § 31 Abs. 3 Satz 2 SEAG ausdrücklich vor, dass es nicht ausgeschlossen ist (wie auch in § 250 Abs. 3 Satz 2 AktG vorgesehen), die Nichtigkeit auf andere Weise als durch Erhebung einer Klage geltend zu machen. Des Weiteren können Beschlüsse der Hauptversammlung über die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß § 32 Satz 1 (erster Halbsatz) SEAG unter denselben Voraussetzungen angefochten werden wie die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft nach § 251 AktG (z. B. aufgrund eines Verstoßes gegen die SE-Satzung). Eine Klage muss innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung erhoben werden. Ein gerichtliches Urteil, das die Nichtigkeit oder wirksame Anfechtung der Wahl rechtskräftig feststellt, wirkt insbesondere für und gegen alle Aktionäre sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Geschäftsführenden Direktoren (§ 33 SEAG i.V.m. § 252 AktG).

c. Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Da das SEAG keine speziellen Regelungen zu einer Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses enthält, finden über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die

aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) Anwendung. Es ergeben sich also insoweit durch die Umwandlung keine Änderungen.

d. Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258-261a AktG) finden ebenfalls über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf die SE Anwendung. Es ergeben sich auch insoweit keine Änderungen durch die Umwandlung.

9. Auflösung und Nichtigkeitsklärung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich sind. Dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO), so dass sich insofern durch die Umwandlung der Deufol AG in eine SE nichts ändert. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft gilt ein Sitzverlegungsbeschluss in einen anderen Mitgliedstaat bei der SE nicht als Auflösungsbeschluss, da Art. 8 Abs. 1 SE-VO die Sitzverlegung einer SE in einen anderen Mitgliedstaat ausdrücklich erlaubt. Die Sitzverlegung bedarf eines Hauptversammlungsbeschlusses, der eine satzungsändernde Mehrheit erfordert. Jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, hat die SE den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SEAG). Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. Art. 63 SE-VO kommen die Vorschriften des Aktiengesetzes über die gerichtliche Auflösung einer Aktiengesellschaft (§§ 396-398 AktG) auch für eine SE mit Sitz in Deutschland zur Anwendung, so dass sich insoweit auf Grund der Umwandlung der Deufol AG in eine SE keine Änderungen ergeben.

10. Verbundene Unternehmen

Das deutsche Konzernrecht ist auf die SE anwendbar. Dies gilt nach herrschender Meinung auch für eine abhängige SE. Außenstehenden Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages die für eine Aktiengesellschaft vorgesehenen Rechte auf angemessenen Ausgleich und Abfindung zu. Dies gilt ebenfalls beim Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen eine angemessene Barabfindung (§§ 327a ff. AktG). Es ergeben sich also – mit der herrschenden Meinung – insoweit keine Änderungen durch die Umwandlung.

11. Straf- und Bußgeldvorschriften

Die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 399 ff. AktG) gelten auch für die SE (§ 53 SEAG bzw. Art. 9 Abs. 1 lit c) (ii) SE-VO). Er ergeben sich insoweit keine Änderungen durch die Umwandlung.

IX. AUSWIRKUNGEN DER UMWANDLUNG

1. Sonstige gesellschaftsrechtliche Folgen

a. Rechtswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der Deufol AG in die Deufol SE wird mit Eintragung der Deufol SE in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main wirksam. Die Umwandlung der Deufol AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Vielmehr handelt es sich um einen Fall des Formwechsels, bei dem die rechtliche und wirtschaftliche Identität gewahrt bleibt. Eine Vermögensübertragung findet nicht statt. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers fort. Es ändert sich jedoch die auf die Rechtsform anzuwendende Rechtsordnung (Diskontinuität der Verfassung). Darüber hinaus regelt Art. 37 Abs. 9 SE-VO ausdrücklich, dass die zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen mit der Eintragung der SE auf diese übergehen.

b. Dividendenberechtigung

Die Dividendenberechtigung der Aktionäre ändert sich durch die Umwandlung der Deufol AG in die Deufol SE nicht. Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet – wie bei der Deufol AG – die Hauptversammlung. Da die Beteiligung der Aktionäre der Deufol AG an der Gesellschaft aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fortbesteht, ändern sich die Anteilsverhältnisse durch die Umwandlung der Deufol AG in die Deufol SE nicht. Die Aktionäre erhalten dieselbe Anzahl an Stückaktien, die sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung an der Deufol AG gehalten haben. Der anteilige Betrag jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht. Im Rahmen der Umwandlung wird allerdings von Inhaber- auf Namensaktien

umgestellt werden. Ein Umtausch der Aktien erfolgt nach Eintragung der Umwandlung im Handelsregister.

2. Bilanzielle und steuerliche Kontinuität

Die Umwandlung der Deufol AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft bleibt erhalten. Die Anforderungen hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, insbesondere an deren Aufstellung, richten sich nach den für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (vgl. Kapitel E. II. Ziff. 10 dieses Berichts). Bilanzielle Auswirkungen hat die Umwandlung damit nicht. Die Deufol AG geht davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung der Deufol AG in eine SE mit Sitz in Deutschland steuerneutral möglich ist. Künftige Dividendenausschüttungen der Deufol SE sowie Veräußerungen von Deufol SE-Aktien haben für die Aktionäre der Deufol SE für Zwecke der deutschen Ertragssteuer grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen vor der Umwandlung, es sei denn, das jeweils geltende Recht oder die tatsächlichen Grundlagen ändern sich. Bei der Umwandlung der Deufol AG in eine SE fällt keine wesentliche deutsche Kapitalverkehrssteuer, Umsatzsteuer oder Stempelsteuer an. Aktionären der Deufol AG wird empfohlen, mit Blick auf bei ihnen möglicherweise bestehende, steuerlich relevante Besonderheiten ihren steuerlichen Berater zu konsultieren.

3. Folgen der Umwandlung für Wertpapiere und Börsenhandel

a. Auswirkungen auf die Aktien der Deufol AG

Die Umwandlung bewirkt, dass die bisherigen Aktionäre der Deufol AG mit Wirksamwerden der Umwandlung der Deufol AG in eine SE kraft Gesetzes Aktionäre der Deufol SE werden. Die Aktien der Deufol AG werden auf den Namen lautende Stückaktien sein.

b. Auswirkungen auf die Börsennotierung

Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Deufol AG und den börsenmäßigen Handel der Deufol AG-Aktien. Die Aktionäre der Deufol AG können auch nach Umwandlung der Deufol AG in die Deufol SE ihre (dann) Deufol SE-Aktien unverändert an jeder Börse handeln, an der die Aktien derzeit notiert sind. Die Umwandlung hat keine

Auswirkungen auf die Einbeziehung der Deufol SE-Aktien in die oben genannten Börsenindizes. Es bedarf keiner separaten Börsenzulassung der Aktie der Deufol SE, da durch die Umwandlung die Gesellschaft weder aufgelöst noch neu gegründet wird.

Hofheim am Taunus, 23. Mai 2012

Der Vorstand der Deufol AG